

**Stellungnahme des  
Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)  
zum Entwurf  
eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts  
der Erneuerbaren Energien im Strombereich  
(Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) vom  
05.12.2007**

**Bonn, 24.04.2008**

## **I: Die Erfolge der Bioenergie im Strommarkt durch das bestehende EEG**

Die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse kann in den letzten 3 Jahren eine positive Marktentwicklung verzeichnen. In 2007 wurden bereits 4 % des bundesdeutschen Bruttostromverbrauchs von den diversen Biomasse-Nutzungspfaden bereitgestellt (feste, flüssige, gasförmige Biomasse / biogener Anteil des Abfalls / Deponie- und Klärgas). Dies ist ein Zuwachs gegenüber 2005 um 27 % p.a., der in einzelnen Bioenergie-Verstromungsmarktsegmenten (z.B. Biogas) teilweise sogar deutlich höher liegt.

Der dynamische Marktausbau der Bioenergie im Stromsektor hat einen entscheidenden Erfolgsfaktor – und das ist das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Die Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes in 2004 hat mit seiner Grundstruktur und den diversen Anreizmechanismen sehr positive Marktakzente gesetzt und konjunktur- und beschäftigungsrelevante Investitionen ausgelöst. Alleine in 2007 wurden Investitionen in Höhe von 1.034 Mio. € in den Neubau von Bioenergieanlagen im Stromsektor getätigt, der zusätzliche Umsatz in bereits in Betrieb befindlichen Bioenergieanlagen betrug 2.328 Mio. € im Stromsektor in 2007, so dass durch das EEG in 2007 im Bereich der Bioenergie ein gesamter Branchenumsatz von 3.362 Mio. € erreicht werden konnte. Die Beschäftigtenzahl im gesamten Bereich der Bioenergie (Strom, Wärme und Kraftstoffe) stieg von 56.700 Beschäftigten in 2004 auf 91.800 Beschäftigte in 2006 und auf 96.100 in 2007 an. Dieser Zuwachs ist auch maßgeblich auf die Erfolge des EEG zurückzuführen. Die getätigten Investitionen und die neu geschaffenen Arbeitsplätze wurden überwiegend im ländlichen Raum sowie durch klein- und mittelständische Unternehmen realisiert. Das EEG konnte damit neben seinen energiewirtschaftlichen Erfolgen auch wichtige regional- und strukturpolitische Impulse setzen.

Die Bioenergie hat auch einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet. Insgesamt wurden durch die Bioenergie in 2006 bereits 54 Mio. t CO<sub>2</sub> vermieden, davon ca. 21 Mio. t CO<sub>2</sub> durch die Verstromung von Biomasse.

Durch das EEG wurde auch eine erfolgreiche Technologieentwicklung angereizt. Die verschiedenen Technologien zur Verstromung von Biomasse konnten ökonomisch und ökologisch optimiert werden, verschiedene innovative Technologieprozesse wurden und werden durch das EEG vorangetrieben. Bereits heute ist Deutschland durch seine EEG-Vorreiterrolle Marktführer bei diversen Bioenergie-Technologien und kann bereits auf eine Exportquote bei Bioenergieanlagen im Strommarkt von ca. 10 % verweisen. Ziel muss es sein, diese Marktführerschaft weiter auszubauen und mit bundesdeutschen Spitzentechnologien die internationalen Exportmärkte mit den damit verbundenen Konjunktur- und Beschäftigungseffekten für die Binnenwirtschaft zu sichern.

## II. Die Perspektiven der Bioenergie im Strommarkt

Das in 2004 novellierte EEG hat sich in seiner Grundausrichtung mit seinen diversen Anreizmechanismen (z.B. Festpreisvergütung, Förderzeitraum, Förderdegression, diverse Boni) als erfolgreiches Instrument zum Ausbau der Bioenergie im Strommarkt bewiesen, und wird mittlerweile als Erfolgsmodell mittlerweile von vielen europäischen und internationalen Staaten kopiert. Die „Erfolgsgeschichte EEG“ gilt es aus Sicht des Bundesverband BioEnergie (BBE) und seiner Mitgliedsverbände und Mitgliedsunternehmen mit einer weiteren stetigen und nachhaltigen Marktentwicklung abzusichern und fortzusetzen.

Der Bundesverband BioEnergie (BBE) hält unter der Voraussetzung verlässlicher politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen eine weitere Steigerung des Marktanteils der Bioenergie im Stromsektor auf mindestens 5 % bis 2010, auf mindestens 10 % bis 2020 und auf mindestens 15 % bis 2030 für realistisch. Diese Ausbauziele berücksichtigen dabei eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Wärme- und Kraftstoffmarkt, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und –versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen.

In Deutschland und Europa unterliegt die Produktion jeglicher Biomasse Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards, wie Cross Compliance oder der Guten Fachlichen Praxis. Für den weiteren Marktausbau der Bioenergie im Strommarkt fordern der BBE und seine Mitgliedsverbände ausdrücklich eine Nachhaltigkeit der Biomasseproduktion und –nutzung, auch für Biomasseimporte, ein. Die in EEG-Anlagen eingesetzten Biomassen müssen zu definierendie an europäischen Standards angelehnten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, um ein Umwelt- und Sozial-Dumping durch Biomasse-Importe ist ausdrücklich zu verhindern. Eine Verordnungsermächtigung im EEG zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien (ähnlich wie im Biokraftstoffquotengesetz) wird daher von der Bioenergiebranche zur Sicherung eines nachhaltigen Bioenergie-Ausbaus ausdrücklich begrüßt.

Zur Erreichung der genannten Zielvorgaben ist eine Sicherung und effiziente Weiterentwicklung des EEG ein unerlässlicher Erfolgsfaktor. **Der BBE begrüßt es daher, dass in dem vorliegenden EEG-Gesetzesentwurf die Grundstruktur und die wesentlichen Stützpfiler des EEG im Bereich der Bioenergie beibehalten werden (Festpreisvergütung, Förderzeitraum, Förderdegression, diverse Boni) und regt an, eine effiziente Anpassung der der diversen Anzeielemente in der Feinsteuerung vorzunehmen.** Dabei sind differenzierte Betrachtungen und Lösungen für die Marktsegmente „feste Biomasse/flüssige Biomasse/gasförmige Biomasse“ notwendig, da unterschiedliche Biomassen als Inputstoffe, unterschiedliche Technologien und unterschiedliche Leistungsklassen in den jeweiligen Nutzungsbereichen Anwendung finden.

Im Folgenden möchten wir den konkreten Handlungsbedarf und die notwendigen Änderungen in Bezug auf den vorliegenden EEG-Gesetzesentwurf präzisieren:

## III. Detaillierte BBE-Positionen zum vorliegenden Gesetzesentwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Weiterentwicklungsbedarf des EEG für die Bioenergie

Der Bundesverband BioEnergie (BBE) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 5.12.2008, sieht jedoch die ökonomischen, ökologischen und technischen Vorteile und Chancen der vielfältigen Bioenergie-Lösungen für den Ausbau des erneuerbaren Strommarktes noch nicht ausreichend berücksichtigt und fordert daher folgende inhaltliche Korrekturen und Ergänzungen, um die ungenutzten Potenziale und die vielfältigen Nutzungspfade der Bioenergie marktgerecht im Sinne des Gesetzes ausbauen zu können:

### Grundsätzlich: Handlungsdruck für eine schnelle EEG Novelle

- Der BBE mahnt an, die Novellierung des EEG zügig voranzutreiben und abzuschließen, um für neue Projekte und den weiteren Marktausbau Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Insbesondere der Biogassektor benötigt eine schnelle Gesetzesnovelle. In diesem Sinne ist ein mögliches Biogas-Vorschaltgesetz eine sinnvolle Option.
- **Forderung:** zügige Novellierung des EEG, Vorschaltgesetz für den Biogassektor

### Zu § 5 Absatz 3, Anschluss

- Hinsichtlich des Netzanschlusses wird häufig die technische Auslastung von Netzen vorgeschoben, um Anlagen den Anschluss zu verwehren. Nach § 5 Absatz 3 ist der Netzbetreiber berechtigt einen anderen Verknüpfungspunkt zuzuweisen, wenn er nach § 13 Absatz 2 die Mehrkosten hierfür trägt. Problematisch ist aus Sicht des BBE das Risiko, den neu zugewiesenen Verknüpfungspunkt aus bautechnischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen nicht erreichen zu können sowie die verlorene Zeit, bis die Kapazitätserweiterung umgesetzt worden ist. Insofern sollte der § 5 Absatz 3 um folgende Passage erweitert werden: "Dies gilt nicht, wenn die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 8 Abs. 1 nicht sichergestellt wäre **oder der zugewiesene Anschlusspunkt aus technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen nicht erreichbar ist.**"

Darüber hinaus sollte die Zeitspanne bis zu der eine Kapazitätserweiterung umgesetzt und betriebsbereit ist, auf 1 Jahr begrenzt werden, um dies für die Projektierungen planbar zu machen.

Zudem sollte die Netzverträglichkeitsprüfung eine Leistung des Netzbetreibers sein, da er die Pflicht hat, Anlagen an das Netz anzuschließen. Daher sollte die gängige Praxis, die Kosten der Netzverträglichkeitsprüfung auf den Projektierer abzuwälzen, unterbunden werden.

- **Forderung:** Erweiterung des § 5 Absatz 3 um folgende Passage: "Dies gilt nicht, wenn die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 8 Abs. 1 nicht

sichergestellt wäre **oder der zugewiesene Anschlusspunkt aus technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen nicht erreichbar ist."**

Begrenzung der Umsetzung der Kapazitätserweiterung auf 1 Jahr.

Netzverträglichkeitsprüfung muss Leistung des Netzbetreibers sein.

## Zu § 5 Absatz 5, Anschluss

- Die Verpflichtung zur Vorlage der Dokumentation ist in Art und Umfang zu konkretisieren. Die Definition „**die dafür notwendigen Unterlagen**“ wird in der Praxis unterschiedlich ausgelegt werden und zu offenen Fragen führen. Darüber hinaus ist der vorgesehene Zeitraum von acht Wochen sehr kurz.
- **Forderung:** Konkretisierung des § 5 Absatz 5

## Zu § 6 Anschlussvoraussetzungen

- Nach § 6 müssen Anlagen über 100 kW mit ferngesteuerten Regulierungseinrichtungen ausgestattet werden. Dies gilt ab 1.1.2011 auch für alle vor dem 1.01.2009 in Betrieb gegangenen Anlagen (=Altanlagen). Der vorgesehene Einbau einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung, die durch den Netzbetreiber bei Netzüberlastung bedient werden kann, ist für Holz(heiz)kraftwerke sämtlicher Betriebsarten und für Pflanzenöl - Blockheizkraftwerke unzumutbar und zum Teil schlichtweg unmöglich.

Bereits bei noch zu bauenden Holzheizkraftwerken würde eine derartige Einrichtung unverhältnismäßige, weil grundlegende und umfangreiche Änderungen im Anlagenkonzept erfordern. Der Einbau eines Wärmespeichers, wie in der amtlichen Begründung zum EEG - neu 2009 vorgesehen, ist hierbei keine Lösung. Wir bitten zu bedenken, dass nicht nur die aktuelle Feuerungswärmeleistung bzw. Generatorleistung den störungsfreien und effizienten Betrieb einer hochkomplexen Anlagentechnik bestimmt, sondern in Folge dieser Größen weitere Parameter, wie z.B. die Wärmeauskopplung, bestimmt werden. Da nicht bekannt ist, wie lange die jeweilige Leistungsreduktion andauern soll, lässt sich auch kein sinnvoller Wärmespeicher bauen.

Biomasseanlagen, insbesondere mit Kraft- Wärme-Kopplung, lassen sich nicht einfach von außen "abregeln". Es kann durch derartige Eingriffe zu Anlagenschäden oder zu Folgeschäden, z.B. durch verringerte oder aussetzende Wärmelieferung von KWK-Anlagen kommen.

Bei Biomasse- Altanlagen wäre eine Nachrüstung, die in Konsequenz des § 6 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 31.12.2010 gefordert werden könnte, nicht nur unzumutbar, sondern unmöglich. Bestandsanlagen, die unter den Voraussetzungen EEG 2000 bzw. des EEG 2004 geplant, gebaut und angeschlossen wurden, müssten kurzfristig verfahrenstechnisch auf modulierenden Betrieb umgebaut werden, was nicht nur vollkommen unverhältnismäßig, sondern einfach nicht machbar wäre.

Ferner ist die elektrische Leistung einer Biomasseanlage dem Netzbetreiber bekannt und für ihn kalkulierbar.

Wir bitten daher **dringend**, um Einfügung eines Satzes 2 zum § 6, wonach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a abweichend nicht für Biomasseanlagen gelten soll, Altanlagen sind von dieser Regelung unbedingt auszunehmen. Auf jeden Fall ist die Grenze von 100 kW zu niedrig. Zudem sollte in § 6 Nummer 1 a "**zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ...**" gestrichen werden.

- **Forderung:** Bioenergie von Regelung ausnehmen, in jedem Fall Altanlagen ausnehmen, auf jeden Fall Korrektur der 100 kW Grenze und Streichung von § 6 Nummer 1 a

## Zu § 11 Einspeisemanagement

- s. hierzu auch die Argumentation zu § 6. Die Regelung in § 11 über das Einspeisemanagement benachteiligt die Bioenergie, da sie vorrangig zu regeln (= zu reduzieren) ist. Hier ist eine Korrektur notwendig. Der Ausnahmetatbestand in Absatz 1 Nr. für Wasserkraftanlagen demnach gemäss der Argumentation zu § 6 auf den Bereich der Bioenergie erweitert werden. Der Einbezug in eine mögliche Abregelung benachteiligt die Bioenergie und hier insbesondere den Bereich Biogas unverhältnismäßig, da bei Biogasanlagen aufgrund des trägen Prozesses die kurzfristige Regelbarkeit ohne zusätzliche Investitionen eingeschränkt ist. D. h. insbesondere, dass für Biogasanlagen sämtliche fixen und variablen Kosten weiterlaufen und die bereits erzeugte Energie (Biogas) vernichtet werden muss (abfackeln oder abblasen). Ähnliche Argumentation gilt für Holzheizkraftwerke und Pflanzenöl-BHKW.
- **Forderung:** Die Regelung des § 11 sollte nicht für die grundlastfähige Bioenergie gelten, in jedem Fall sind Altanlagen von einer solchen Regelung auszunehmen, auf jeden Fall Korrektur der 100 kW Grenze, alle finanziellen Nachteile müssen dem Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber entschädigt werden Nachrangigkeit in Absatz 3 sollte aufgehoben oder auf den Bereich der Bioenergie erweitert werden.

## Zu § 12 Härtefallregelung

- Bei der Härtefallgrenze des § 12 ist zu prüfen, ob diese für Anlagenbetreiber wirtschaftlich tragbar ist. Bei der Anwendung der Härtefallregelung ist zu konkretisieren, wie die Mindereinspeisung einer Anlage ermittelt wird.

## Zu § 17 Eigenvermarktung

- Um die Anlagenbetreiber bereits frühzeitig zu ermutigen, sich aktiv in den Energiemarkt einzubringen, sollte die sehr restriktive Regelung der Eigenvermarktung in § 17 nochmals kritisch überdacht werden. Denkbar wäre z.B. einen bestimmten Prozentsatz des Stroms von der Andienungspflicht auszunehmen und die Festlegungszeiträume zu verkürzen. Den Spielraum für die Eigenvermarktung zu erhöhen, hat den Vorteil, schon frühzeitig intelligente Konzepte auf dem Markt zu

testen und einen Teil des EEG Stroms aus dem EEG in den freien Wettbewerb zu entlassen.

Grundsätzlich soll die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien marktwirtschaftlich werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zum einen dem Anlagenbetreiber eine Deckelung der erzielbaren Einnahmen diktiert, andererseits der Anlagenbetreiber einer Bioenergieanlage dem hohen Risiko der Unwirtschaftlichkeit ausgesetzt.

Steigen beispielsweise die Preise für die Einsatzstoffe und auch die freien Energiepreise in Zukunft deutlich an, wird der Anlagenbetreiber mehr Ausgaben für die Einsatzstoffe haben, sein Erlös ist jedoch gesetzlich durch das EEG begrenzt. Dies kann zur Unterdeckung führen, obwohl der Anlagenbetreiber womöglich bei einem freien Verkauf des Stroms an Dritte wirtschaftlich arbeiten könnte. Nutznießer einer solchen Entwicklung, die viel wahrscheinlicher als ein Sinken der Preise ist, sind einseitig die Netzbetreiber, denn sie bekommen in Zeiten, in denen die Strompreise über der EEG-Vergütung liegen, garantiert günstigen Strom.

Durch die Möglichkeit eines freien Verkaufs des Stromes können sich die erneuerbaren Energien eher auf die angestrebte Marktfähigkeit einstellen. Das EEG soll den Anlagenbetreibern eine Mindestvergütung sichern, aber keine Limitierung. Wird EEG-Strom frei veräußert und nicht den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt, so senkt sich auch die EEG-Umlage, was sich günstig auf die Verbraucherpreise auswirkt.

Den Netzbetreibern ist sicherlich zuzugestehen, dass sie gewisse Kalkulationen über die verfügbare Energiemenge vornehmen müssen. Der Planungszeitraum von einem halben Jahr ist aber zu lang und kann für Anlagenbetreiber in ungünstigen Situationen das Aus bedeuten. Tritt das vorstehend skizzierte Szenario der erheblich steigenden Preise nämlich sprunghaft im Oktober eines Jahres erstmals auf und hält zwei Jahre an, müsste ein Anlagenbetreiber bis zu 9 Monate mit einem unwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, erst dann kann er den Strom frei veräußern - ein Zeitraum, der vielen die Existenz kosten kann.

Als Konsequenz sollte in § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 die Einschränkung verankert werden, dass dies nicht für Anlagenbetreiber gilt, die Vergütung nach § 27 beanspruchen wollen. Denn im Gegensatz zu Wasserkraft, Wind- und Sonnenenergie ist die Stromerzeugung aus Biomasse stark von den Einkaufspreisen der Einsatzstoffe abhängig. Andernfalls könnte zumindest für Biomasse ein kürzerer Zwangsandienungszeitraum als ein halbes Jahr im Gesetz vorgesehen werden.

**Forderung:** kritische Prüfung der bestehenden Regelungen der Eigenvermarktung in § 17, kürzere Wechselzeiträume sind festzuschreiben

## **Zu § 19 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen des § 66**

- Gemäß den Übergangsbestimmungen im § 66 würde der neue Anlagenbegriff des § 19 auch für Bestandsanlagen gelten. Betreiber von bestehenden Biogasparcs haben dadurch erhebliche Nachteile. Weiterhin würde der bisher übliche Bestandsschutz damit aufgeweicht. Daher sollten die Regelungen des § 19 nur für Neuanlagen gelten.

- **Forderung:** Die Regelungen des § 19 sollten nur für Neuanlagen gelten, für Altanlagen sollte ein Bestandschutz nach dem bisherigen EEG gewährleistet sein. Der § 19 sollte daher in die Übergangsregelungen des § 66 Absatz 1 aufgenommen werden. Das Kriterium „Räumliche Nähe“ ist zu streichen.

## Zu § 20 Degression

- Im Bereich der Bioenergie sollte die Degression in § 20 sollte nur für die Grundvergütung und nicht für die Boni gelten. In § 20 Absatz 1 sollte “neu in Betrieb genommen wurde“ durch „gem. § 21 Abs. 2 und 3 in Betrieb genommen wurde“ ersetzt werden. Es sollte auch an dieser Stelle klargestellt werden, dass nicht der Austausch des Generators zu einer Veränderung der Vergütung führt.
- **Forderung:** In § 20 Absatz 1 sollte “neu in Betrieb genommen wurde“ durch „gem. § 21 Abs. 2 und 3 in Betrieb genommen wurde“ ersetzt werden.

## Zu § 21 Vergütungsbeginn und -dauer

- Der Vergütungsbeginn stellt nunmehr auf die erstmalige Stromerzeugung ab. Die Möglichkeit des bisherigen EEG der Neuinbetriebnahme durch Erneuerung der Anlage mit Investitionskosten von mindestens 50 % der Neuanlage würde damit abgeschafft. Demzufolge werden Erneuerungen von Anlagen und damit verbundene Effizienzverbesserungen nicht mehr gefördert. Die alte Regelung der Neuinbetriebnahme sollte beibehalten werden.
- **Forderung:** Die Möglichkeit des bisherigen EEG der Neuinbetriebnahme durch Erneuerung der Anlage mit Investitionskosten von mindestens 50 % der Neuanlage sollten beibehalten werden.

## Zu § 27 Absatz 1, Nummer 1: Grundvergütung für Anlagen bis 150 kW

- Bei der letzten EEG-Novelle wurde eine zusätzliche Grundvergütungsstufe zur Förderung kleinerer Bioenergieanlagen bis 150 kW<sub>el</sub> eingerichtet. Dieser Grundgedanke ist zu begrüßen, hat allerdings noch nicht die gewünschte Marktwirkung gezeigt und sollte aus Sicht des BBE bei der anstehenden EEG-Novellierung daher noch verstärkt werden. So sind kleine Biogashofanlagen insbesondere aus Umwelt- und Klimagesichtspunkten vorteilhaft, weil Sie in starkem Umfang landwirtschaftliche Gülle einsetzen und somit entscheidend zur Reduzierung von Methanemissionen beitragen. Durchschnittliche Neuanlagen haben mit einer Größe über 500 kW. Zudem sind bei kleineren Anlagen sinnvolle und effiziente Wärmenutzungen möglich einen zu großen Einzugsbereich, als dass Gülle dafür wirtschaftlich transportwürdig wäre. Aus Sicht des BBE sollten durch das EEG sowohl kleine landwirtschaftliche Biogasanlagen als auch mittelständische, industrielle Biogasparcs gefördert werden. Übergeordnetes Ziel ist die standortangepasste Biogasanlage. Es geht hier also nicht um eine Agrarstrukturförderung, sondern darum, die vielfältigen Möglichkeiten zur Nutzung aller Biogas-Vorteile durch kleinere und größere Biogasanlagen sollten gleichberechtigt offen gehalten zu halten werden. Übergeordnetes Ziel ist die Standort-



angepasste Biogasanlage, die vielfältigen Möglichkeiten zur Nutzung aller Biogas-Vorteile durch kleinere und größere Biogasanlagen sollten gleichberechtigt offen gehalten werden. Da kleinere Blockheizkraftwerke auf Basis von fester und flüssiger Biomasse zudem auch die anfallende Wärme nutzen können, sollten diese Anlagen im kleineren Leistungssegment aus Effizienzgründen ebenfalls stärker gefördert werden. Die Kleinanlagen-Marktsegmente garantieren dezentrale Wertschöpfungskreisläufe und eine hohe ökologische Effizienz.

**Forderung:** Zur ausgewiesenen Förderung von kleinen, dezentralen Anlagen sollte die Eingangsstufe der Grundvergütung von derzeit 150 kW auf 50 kW gesenkt und die Vergütung auf 13,68 Ct/kWh angehoben werden. Aufgrund der stufenweisen Berechnung der Gesamtvergütung und dem Wegfall der 150 kW Eingangsgrenze ergeben sich für größere Anlagen keine nennenswerten signifikanten Besser- oder Schlechterstellungen gegenüber der derzeitigen Ausgangssituation und keine signifikanten Erhöhungen der EEG-Umlage.

## **Zu § 27 Absatz 4, Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1: Technologiebonus - Biogaseinspeisung**

- Die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz stellt an Standorten, an denen eine Einspeisung technisch machbar ist, eine effektive und ökologisch sinnvolle Verwendung des produzierten Gases dar. Durch eine Erdgassubstitution bzw. die virtuelle Durchleitung des Biogases an den Ort mit der höchsten Nutzungseffizienz zur Gewinnung von Strom, Wärme oder Kraftstoff kann ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden, als bei der direkten Verstromung in der Biogasanlage ohne optimiertes Wärmekonzept. Allerdings ist die Gasaufbereitung und Druckerhöhung noch technisch aufwendig und kostenintensiv, weshalb zur Einführung dieser Technologie eine Unterstützung notwendig ist. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Aufbereitung und Einspeisung von Rohbiogas zu Biomethan mit 2 Ct/kWh über den Technologiebonus vergütet. Die entstehenden Kosten für die Druckerhöhung, LPG-Beimischung, Durchleitungsgebühr und Speicherung von bis zu 4 Ct/kWh werden durch den Technologiebonus noch nicht abgedeckt, so dass hier noch eine Wachstumsbremse für die Biogaseinspeisung besteht.

**Forderung:** Der BBE fordert für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz eine kostenadäquate Anpassung des Technologiebonus, mindestens aber einen definierten Einspeisebonus an die Investitions- und Betriebskosten der Biogaseinspeisung in Abhängigkeit der Anlagengröße, um dieser effektiven Nutzung von Biogas einen Markteinstieg zu ermöglichen.

## **Zu § 27 Absatz 4, Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1: Technologiebonus - Methanschluß**

- In Anlage 1. Nummer 1 ist geregelt, dass die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, nur dann den Technologiebonus erhält, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases ein maximaler Methanverlust von 0,5 Prozent nachgewiesen wird. Diese Zielvorgabe ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, in den meisten Fällen technisch aber nicht zu erreichen und

mit derzeit verfügbaren Messgeräten nicht nachweisbar (Messungenauigkeit und Eichung). Der BBE schlägt daher vor, den Wert des maximalen Methanverlusts auf eine praxistaugliche sowie tatsächlich messbare und nachweisbare Größenordnung anzupassen.

- **Forderung:** Anpassung des maximalen Methanverlusts von 0,5 Prozent auf ein praxistaugliches messbares und technisch umsetzbares Niveau. Zudem sollte der Satz c gestrichen werden: Bei der Größenordnung, in der zukünftig Biogasanlagen für die Gaseinspeisung dimensioniert werden, ist eine Befeuerung ausschließlich aus erneuerbaren Energien nicht praktikabel.

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4: Technologiebonus – ORC-Anlagen

- Sofern der Technologiebonus nur für die im ORC-Prozess erzeugte Strommenge gezahlt wird, wird es im Marktsegment der ORC-Anlagen keine weiteren Projekte mehr geben. Für Biogas- und Deponiegasanlagen ergibt sich jedoch ein hochinteressantes Potenzial für die ORC-Technologie an Standorten, an denen trotz KWK-Bonus keine Wärmenutzung wirtschaftlich darstellbar ist. Zur Mobilisierung dieser Potenziale ist jedoch für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb der Technologiebonus zumindest als Äquivalent auf die Wärmemenge zu gewähren, welche insgesamt in den ORC-Prozess eingespeist wird.
- **Forderung:** Gewährung des Technologiebonus auf die gesamte produzierte Strommenge

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4: Technologiebonus – Erweiterung der Technologielliste

- Gegenwärtig ist der Geltungsbereich des Technologiebonus durch eine Auflistung verschiedener Technologien geregelt. Diese Regelung ist starr und erlaubt keine zeitlich flexible Anpassung an die technische Weiterentwicklung und Innovationen. Zudem sollten neben den aufgelisteten Technologien auch innovative Biomasseanbau- und Nutzungsverfahren durch einen Bonus belohnt werden. Die Aussage, dass Strom in Anlagen erzeugt wird, die „auch“ in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, ist zu konkretisieren. Zusätzliche Wärmenutzungsmöglichkeiten z.B. im Bereich der Landwirtschaft könnten sich durch die Einbeziehung der Kältetechnik, z.B. zur Klimatisierung von Ställen, bieten. Hierfür wäre aber die Einbeziehung von innovativen Verfahren zur Kälteerzeugung beim Technologie-Bonus erforderlich. Zusätzlich sollte der Technologiebonus für Anlagen gewährt werden, die mehr als 50 Prozent der in der Trockensubstanz der Biomassen enthaltenen Energie als Nutzenergie zur Verfügung stellen. Auf diese Weise werden neben Technologien auch innovative Anbau- und Prozessverfahren in den Technologiebonus miteinbezogen. Auch beim Einsatz von Brennstoffzellen besteht weiter Änderungsbedarf. Der Brennstoffzellentechnologien-Bonus von 2 ct/kWh konnte bislang keine Wirkung entfalten. Das Gutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur

Analyse und Bewertung von Instrumenten zur Markteinführung stationärer Brennstoffzellen schlägt neben einem Investitionskostenzuschuss einen leistungsspezifischen erhöhten Brennstoffzellen-Bonus zwischen 5,5 und 9 ct/kWh im KWK-Gesetz vor. Dieselbe technologiespezifische Komponente ist im Rahmen des EEG erforderlich.

- **Forderung:** Der BBE hält eine Erweiterung/Umwidmung des Technologiebonus zu einem Innovationsbonus für sinnvoll. Neben Technologien sollten auch innovative Verfahren durch den Bonus angereizt und honoriert werden (Erweiterung der Technologielliste durch Einbezug von Kältetechniken und innovativen Anbau- und Prozessverfahren mit hoher Energieausbeute). Eine Anpassung des Bonus für Brennstoffzellen sollte gemäß Empfehlung des BMWi-Gutachtens erfolgen. Die zeitliche Anpassung des Geltungsbereichs des Bonus und damit eine Technologieoffenheit muss erleichtert werden. Der BBE schlägt ein diesbezügliches Innovationsgremium beim BMU mit entsprechender Branchenbeteiligung vor. Der Bonus sollte insbesondere einen zusätzlichen Anreiz für die Biogaseinspeisung setzen.

Konkret sollte die Technologielliste beim Technologiebonus erweitert werden um

4. bei der anaeroben Vergärung Technologien zum Substrataufschluss genutzt werden, die den Methanertrag um mindestens 12,5% steigern
5. die Gärreste in Brennstoff umgewandelt und als solcher genutzt oder in den Verkehr gebracht werden.

## **Zu § 27 Absatz 4, Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4: Technologiebonus – Erweiterung der Technologielliste: Marktgerechte Vergütung der Stromproduktion**

- Die Bioenergie zeichnet sich dadurch aus, dass sie stets verfügbar und flexibel einsetzbar ist. Damit kann die Bioenergie sowohl Grundlast- als auch Spitzenlaststrom erzeugen und zur Verfügung stellen. Aus Sicht des BBE ist es sinnvoll, Anreize zu schaffen, Bioenergiestrom energiewirtschaftlich noch attraktiver zu machen und seine intelligente Integration ins Stromnetz zu fördern. Dies bedeutet z.B. die Speicherung von Biogas auszunutzen und den Bioenergiestrom nach Bedarf zur Verfügung zustellen.

**Forderung:** Der BBE schlägt vor, im Rahmen des Technologiebonus einen Vergütungsbonus für die Einspeisung von Bioenergiestrom tagsüber einzuführen (Bonus für HT-Strom), der Bonus müsste so hoch bemessen sein, dass die zusätzlichen Investitionskosten für zusätzliche BHKW-Leistung, Gasspeicherkapazität, Steuerungstechnik und höhere Wartungskosten kompensiert werden und ein ökonomischer Anreiz für eine bedarfsgerechte Stromproduktion gegeben ist. In der Nacht hingegen könnte ein entsprechender Abzug bei der Einspeisung eingeführt werden (Malus für NT-Strom). Diese Regelung eines Vergütungsbonus für die bedarfsgerechte Stromproduktion sollte jedoch optional auf freiwilliger Basis angeboten werden. Betreiber, deren Anlagen die zusätzlichen Investitionen nicht tätigen können und deren Anlagen nur für die Grundlaststromproduktion geeignet sind, erhalten über dieses System die gleiche Durchschnittsvergütung wie bisher. Es

sollte daher unbedingt die Wahlfreiheit für Anlagenbetreiber bestehen, ihre Anlagen ohne Nachteile weiter wie bisher grundlastfähig zu betreiben bzw. alternativ angereizt durch einen HT-Technologie-Bonus Spitzenlaststrom zu produzieren.

## **Zu § 27 Absatz 4, Nummer 1 in Verbindung mit § 66 Übergangsbestimmungen**

- Ähnlich wie beim KWK-Bonus ist der Geltungsbereich des Technologiebonus im bestehenden EEG auf Neuanlagen beschränkt. Aus Effizienz-, Umwelt- und Klimagesichtspunkten ist sachlich nicht nachzuvollziehen, warum Altanlagen, die bereits innovative Technologien eingesetzt haben bzw. einsetzen erweitern wollen, von den Anreizen des Technologie-Bonus nicht profitieren können.

**Forderung:** Der BBE fordert eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Technologie-Bonus für Altanlagen.

## **Zu § 27 Absatz 4, Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2, I. Anspruchsvoraussetzungen, Nummer 2: NaWaRo-Bonus für flüssige Bioenergieträger**

- In der Anlage 2 ist unter I. Anspruchsvoraussetzungen in Nummer 2 der NaWaRo-Bonus für flüssige Bioenergieträger auf Anlagen bis 150 kW beschränkt. Diese Einschränkungen des NaWaRo-Bonus für Pflanzenöl-BHKW ist inhaltlich nicht nachvollziehbar und nimmt dem sich gut entwickelnden Marktsegment der Pflanzenöl-BHKW sämtliche Perspektiven, da sich gerade in Anlagen größer 150 kW sehr gute ökonomische Einsatzzwecke mit zusätzlichen Wärmenutzungskonzepten ergeben, allerdings nur mit Gewährung des NaWaRo-Bonus. In § 64 Absatz 1 Nummer 2 sowie in Anlage 2 unter III. Positivliste werden für die eingesetzten Biomassen und explizit für die verschiedenen Pflanzenöle per Verordnungsmächtigung zusätzlich Nachhaltigkeitskriterien definiert. Der BBE befürwortet ausdrücklich die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für den Biomasseanbau und die Biomassenutzung, sieht bei Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien jedoch keinen plausiblen Grund, flüssige Bioenergieträger ab 150 kW Anlagenleistung von dem für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb notwendigen NaWaRo-Bonus auszuschließen, sofern die Kriterien der Nachhaltigkeitsverordnung und des NaWaRo-Bonus eingehalten werden. Auf diese Weise wird ein weiterer Marktausbau und eine Technologieentwicklung unmöglich gemacht. Für importierte Pflanzenöle, wie z.B. Sojaöl und Palmöl, befürwortet der BBE ausdrücklich die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien, allerdings muss für bereits bestehende Anlagen ein Bestands- und Vertrauensschutz gewährleistet sein.
- **Forderung:** Aufhebung der Beschränkung des NaWaRo-Bonus für flüssige Bioenergie bis 150 kW, Streichung der Nummer 2 in Anlage 2, I. Anspruchsvoraussetzungen, Bestands- und Vertrauensschutz für Altanlagen

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2,

### III. Positivliste und IV. Negativliste, Nummer 8: NaWaRo-Bonus für Schlempe, anaerobe Grünschnittvergärung, Betriebshilfsstoffe

- Im geltenden EEG ist es möglich, für den Einsatz von Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien den NaWaRo-Bonus zu erhalten. Dies sollte auch weiterhin durch das novellierte EEG möglich sein, Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien sollte daher wie bisher den NaWaRo-Bonus auch für Neuanlagen erhalten und von der Negativliste unter IV gestrichen werden. Zudem sollten die anaerobe Grünschnittvergärung sowie verschiedene Bioabfälle (Tierfäkalien, Abfälle aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflegematerialien) eindeutig definiert auf die Positivliste aufgenommen werden. In die Positivliste unter III sind Betriebshilfsstoffe (anorganische und organische) aufzunehmen, aus denen selbst keine nennenswerte Produktion von Gas erfolgt.
- **Forderung:** Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien sollte wie im geltenden EEG den NaWaRo-Bonus auch für Neuanlagen erhalten und daher von der Negativliste gestrichen werden. Aufnahme von Betriebshilfsstoffen (anorganische und organische) in die Positivliste. Zudem sollten die anaerobe Grünschnittvergärung sowie verschiedene Bioabfälle (Tierfäkalien, Abfälle aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflegematerialien) eindeutig definiert auf die Positivliste aufgenommen werden.

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2,

### I. Anspruchsvoraussetzungen und V Nebenproduktliste: Öffnung des Ausschliesslichkeitsprinzips beim NaWaRo-Bonus

- Wenn das Ausschliesslichkeitsprinzip beim NaWaRo-Bonus geöffnet wird (so wie das für Biogas gemäß Anlage 2 V vorgesehen ist), sollte dies konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas. Aus gleichen Gründen macht es z.B. auch Sinn Sägerestholz und Waldholz in einer gemeinsamen Anlage einzusetzen und nur anteilig nach dem NaWaRo-Bonus zu vergüten, d.h. auch für die feste und flüssige Biomasse sollten Listen für Nebenprodukte gemäss Anlage 2 V ermöglicht werden.
- **Forderung:** Wenn das Ausschliesslichkeitsprinzip beim NaWaRo-Bonus geöffnet wird (so wie das für Biogas gemäß Anlage 2 V vorgesehen ist), sollte dies konsequenterweise für alle Biomassen gelten

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2,

### VI. Bonushöhe Nummer 1 und Nummer 2

- Die durch das EEG geförderten Bioenergieanlagen sind in ihrem ökonomischen Anlagenbetrieb neben den Investitionskosten von den laufenden Betriebskosten und hier insbesondere den Brennstoffkosten abhängig. Die Brennstoffkosten unterliegen über eine Anlagenlaufzeit von 20 Jahren Preisschwankungen und beinhalten damit

eine unsichere Plangröße. Die bisherige Struktur des NaWaRo-Bonus ist mit festgelegten Vergütungssätzen relativ starr und erlaubt es somit nicht Preissteigerungen bzw. Preisschwankungen auszugleichen. Es besteht somit insbesondere bei starken Biomassepreissteigerungen auf den Beschaffungsmärkten und grundsätzlich bei Agrarmarktpreissteigerungen die Gefahr, dass bestehende und in Betrieb gehende Anlagen in ihrem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gefährdet sind. Die allgemeine Inflationsrate wird zudem durch die NaWaRo-Vergütungssätze nicht aufgefangen. Die beschriebenen Entwicklungen auf den Biomassemärkten müssen bei der Novellierung des EEG unbedingt berücksichtigt werden, indem eine Flexibilisierungskomponente bei den Vergütungssätzen in das Gesamtsystem erwogen wird. Der in Anlage VI Nummer 2 leicht erhöhte NaWaRo-Bonus für Biogasanlagen trägt dieser Entwicklung ansatzweise Rechnung, kann aber die tatsächlichen Biomassepreissteigerungen nicht kompensieren. Zudem sollte der erhöhte NaWaRo-Bonus konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas (gestiegene Beschaffungskosten für alle Biomassen erschweren wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, gilt auch z.B. für Holz und Pflanzenöle).

Weiterhin muss der verbesserte Nawaro-Bonus für Neuanlagen und Altanlagen gelten. Unter den gestiegenen Inputkosten leiden auch die Bestandsanlagen. Insofern ist es notwendig, dass der angepasste NaWaRo-Bonus für alle Anlagen gilt.

In der Positivliste unter III Nummer 7 ist Durchforstungsholz (Waldrestholz) einschließlich Rinde und Holz aus Kurzumtriebsplantagen aufgeführt und damit Nawaro-Bonus-fähig. Die Bonushöhe wird aber in VI. Bonushöhe, Nummer 3 für die Verbrennung von Holz auf 2,5 ct/kWh reduziert. Durchforstungsholz ist nach unserer Definition auch Landschaftspflegeholz. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass für die Durchforstung als Landschaftspflegeholz die Vergütungshöhe nach VI Nummer 1 b. in Höhe von 4 ct/kWh gilt.

- **Forderung:** Flexible und dynamische Ausgestaltung des NaWaRo-Bonus, um eine Anpassung an die Marktpreisschwankungen bei den Biomassebeschaffungskosten zu gewährleisten und einen dauerhaften ökonomischen Anlagenbetrieb zu ermöglichen.

Beibehaltung der Vergütungserhöhungen beim NaWaRo-Bonus wie im Kabinettsentwurf vorgesehen.

Zudem sollte der erhöhte NaWaRo-Bonus konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas (gestiegene Beschaffungskosten für alle Biomassen erschweren wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, gilt auch z.B. für Holz und Pflanzenöle).

Geltung des erhöhten NaWaRo-Bonus nach Anlage 2 VI Nummer 2 auch für Altanlagen.

Klarstellung in VI Nummer 3, dass Durchforstungsholz als Landschaftspflegeholz gilt und die Vergütungshöhe nach VI Nummer 1 b. in Höhe von 4 ct/kWh Anwendung findet.

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2,

### VI. Bonushöhe Nummer 2 b: Güllebonus, weitere land- und forstwirtschaftliche Reststoffe

- Grundsätzlich ist der Gülle-Bonus zur Entzerrung der Flächenkonkurrenzen und zur Reduzierung der Methan-Emissionen positiv zu bewerten: Aus Sicht des BBE sollte der Gülle-Bonus anteilig (nur für die ersten 150 kW) auch für größere Anlagen bis 500 kW gewährt werden. Um einen "Gülle-Tourismus" zu verhindern, sollten die vorgeschriebenen 30-Massenprozent nur für die ersten 150 kW gelten.

Ähnlich wie für die Gülle sollte das novellierte EEG auch für weitere land- und forstwirtschaftliche Reststoffe, insbesondere Stroh, Landschaftspflegematerial, Waldrestholz, positive Anreizstrukturen setzen. Dies ist über eine kostenadäquate Anpassung/Ergänzung des NaWaRo-Bonus durch einen land-/forstwirtschaftlichen Reststoff-Bonus (für naturbelassene Inputstoffe in Analogie zum Gülle-Bonus) möglich. Für sich derzeit in der Projektierung befindliche Strohheizkraftwerke wäre es zudem zur Sicherung eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs möglich, den NaWaRo-Bonus für Stroh als Ausnahmetatbestand für Anlagen größer 5 MW zu gewähren. Da dies nur einige wenige Anlagen als „Leuchtturm-Projekte“ betrifft, sind die Auswirkungen auf die EEG-Umlage marginal.

- **Forderung:** Der Gülle-Bonus sollte anteilig (nur für die ersten 150 kW) auch für größere Anlagen bis 500 kW gewährt werden, um einen "Gülle-Tourismus" zu verhindern gelten die 30-Massenprozent nur für die ersten 150 kW

Gewährung des NaWaRo-Bonus für Stroh als Ausnahmetatbestand für Anlagen größer 5 MW

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2,

### I. Anspruchsvoraussetzungen und VI. Bonushöhe: Nachweis durch Umweltgutachter

- Im Bereich des NaWaRo-Bonus ist im novellierten EEG die Kontrolle und Testierung durch einen Umweltgutachter vorgesehen. Diese Regelung hält der BBE für nicht gerechtfertigt, da er einen hohen bürokratischen Aufwand sowie zusätzliche Kosten für den Anlagenbetreiber verursacht: ein Nachweis ist auch über die Führung eines Einsatzstofftagebuchs möglich. Zudem ist der BBE der Auffassung, dass sich das Sachverständigenwesen besser als die Umweltgutachter für die Begutachtung von Bioenergieanlagen sowie von NaWaRos im neuen EEG eignet. Konzentrieren sollte man sich in dem Fall auf die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (im Vergleich zu EU-zertifizierten Sachverständigen gemäß ISO 17024 und freien und allgemein anerkannten, sonstig qualifizierten Sachverständigen (nicht geschützter Begriff).
- **Forderung:** Nachweis über Einsatzstoff-Tagebuch ausreichend.

Sachverständigenwesen geeigneter als Umweltgutachter

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 3,

### I. Anspruchsvoraussetzungen des KWK-Bonus und II. Erforderliche Nachweise

- Insgesamt begrüßt der BBE die Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung im EEG. Die Erhöhung des KWK-Bonus ist ein wichtiges Signal für die Erhöhung der Energieeffizienz. Es steht allerdings zu befürchten, dass ein Teil der positiven Wirkungen durch unklare Formulierungen der Anspruchsvoraussetzungen des KWK-Bonus sowie durch Ausschluss sinnvoller Anwendungstechnologien, wie z.B. ORC-Anlagen (s. hierzu unten), sowie sinnvoller Wärmenutzungen (s. hierzu unten) verloren gehen.

Aus Sicht des BBE sind daher die Anspruchsvoraussetzungen zu konkretisieren (wie wird der Ersatz fossiler Energieträger bei neu geschaffenen Wärmenutzungen nachgewiesen?). In Nummer 3 ist vorgesehen, dass der KWK-Bonus nur gewährt wird, falls die Mehrkosten, die durch die Wärmenutzung entstehen, nachweisbar sind und mindestens 100 €/kW Wärmeleistung betragen. Zum einen ist unklar, welche Mehrkosten für eine Wärmebereitstellung anrechenbar sind, dies könnten die Installationskosten wie z.B. für BHKW's, Leitungen, Rohre, Wärmetauscher und sonstige Infrastruktur sein. Zum anderen ist diese Regelung unsinnig und wirkt sich für viele energetisch sinnvolle Projekte kontraproduktiv aus, was einem konkret geplanten Beispiel verdeutlicht sei: An einem Standort ist vorgesehen, neben einem bestehenden Gasheizwerk ein Holzheizkraftwerk zu errichten. Die im Holzheizkraftwerk anfallende Wärme (7.000 kW) kann im Fernwärmenetz des Gasheizwerks optimal genutzt werden. Da jedoch zur Wärmenutzung keine Mehrkosten in Höhe von 700.000 € anfallen, würde für dieses im Sinn des Klimaschutzes optimale Projekt (die anfallende Wärme kann komplett genutzt werden) kein KWK-Bonus gewährt werden. Dies würde im genannten Beispiel zu Mindereinnahmen von 200.000 – 300.000 € pro Jahr führen. Damit wäre das Vorhaben nicht mehr wirtschaftlich darstellbar.

In einer Vielzahl weiterer Fälle wirkt die Regelung sich ebenfalls nachteilig aus. So wird es im Rahmen der EEG-Novelle künftig möglich sein, auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas (Biomethan) ins Gasnetz einzuspeisen und andernorts in einem Blockheizkraftwerk zu verstromen. Da dieses Blockheizkraftwerk sinnvollerweise in oder bei einem Heizwerk steht, werden auch hier kaum Mehrkosten für die Wärmenutzung in der geforderten Höhe anfallen. Für die Umstellung von Altanlagen auf Biomethan ohne damit verbundene Ersatz- oder Erneuerungsinvestitionen besteht demnach kein Anspruch auf den KWK-Bonus. Dadurch verlieren Biomethan-Einspeisungsprojekte eine sinnvolle Wertschöpfung und sind in ihrer Wirtschaftlichkeit deutlich geschmälert.

Unter Punkt II Erforderliche Nachweise erfolgt bei der Berechnung des KWK-Bonus ein Verweis auf ein kompliziertes und umfangreiches Arbeitsblatt der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme FW 308, hier ist eine Vereinfachung wünschenswert.

Die Anspruchsvoraussetzungen des KWK-Bonus sollten aus Bestand- und Vertrauensschutzgründen nur für Neuanlagen und nicht für Altanlagen gelten.



- **Forderung:** Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen der Nummer 3 in I sowie Vereinfachung der erforderlichen Nachweise in II.

Die Anspruchsvoraussetzungen des KWK-Bonus sollten aus Bestand- und Vertrauensschutzgründen nur für Neuanlagen und nicht für Altanlagen gelten.

## Zu § 27 Absatz 4, Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 3, IV. Negativliste des KWK-Bonus

- Nach Anlage 3 IV. Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten die Beheizung u.a. folgender Gebäude nicht als Wärmenutzungen, die den KWK-Bonus gewährt bekommen:

6. provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren
7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind

Dieser Ausschluss der in § 1 Abs. 2 EnEV aufgezählten Gebäude ist energiewirtschaftlich zu überdenken, da sich die aufgeführten Zwecke durchaus für sinnvolle Wärmenutzungskonzepte anbieten. Daher ist die Negativliste zu korrigieren: Die Nummern 6 und 7 des § 1 Abs. 2 EnEV (s.o.) sollten aus dieser Negativliste gestrichen werden.

Nach Anlage 3 IV. Nummer 2 sind Wärmenutzungen zur Bereitstellung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden, mit Ausnahme der Herstellung von Holzpellets vom KWK-Bonus ausgeschlossen. Diese Regelung ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, da sich gerade in diesem Bereich sehr sinnvolle Wärmenutzungen ergeben können (z.B. Trocknung von Holzhackschnitzeln oder der Reste aus dem Fermenter). Um unsinnige Wärmenutzungen in diesem Bereich zu verhindern, könnten z.B. Effizienzkriterien für Wärmenutzungen zur Bereitstellung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen festgelegt werden. Ein per-se-Ausschluss verhindert jedoch sinnvolle Wärmenutzungskonzepte. Bei Biogasanlagen sollte die Nutzung als Prozesswärme für die Trocknung von Gärresten, wenn diese zu Brennstoff aufbereitet und als Brennstoff eingesetzt werden, auf die Positivliste des KWK-Bonus aufgenommen werden.

Nach Anlage 3 IV. Nummer 4 ist der Ausschluss der Abwärmenutzung insbesondere mittels Organic-Rankine-Cycle nicht sachgerecht. Die Abwärmenutzung ermöglicht die CO<sub>2</sub>-freie Erzeugung ansonsten meist ungenutzter Wärme und sollte daher in den Anwendungsbereich des KWK-Bonus kommen.

Weiterhin sollte die Positivliste des KWK-Bonus nicht abschließend sein und eine Offenheit für sinnvolle Wärmenutzungen umfassen.

- **Forderung:** Streichung der Nummern 6 und 7 des § 1 Abs. 2 EnEV aus der Negativliste in IV und Aufnahme in die Positivliste

Streichung der Nummer 2 aus der Negativliste in IV und Aufnahme in die Positivliste (Biomassetrocknung und Gärrestetrocknung) (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien) und Aufnahme in die Positivliste

Nach Anlage 3 IV. Nummer 4 ist der Ausschluss der Abwärmenutzung insbesondere mittels Organic-Rankine-Cycle nicht sachgerecht. Streichung von der Negativliste und Aufnahme in die Positivliste

Gewährung einer Offenheit der Liste, keine abschließende Liste

## **Zu § 27 Absatz 4, Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Nummer 3: KWK-Bonus für Altanlagen**

- Im bestehenden EEG gilt der KWK-Bonus nur für Neuanlagen, Altanlagen sind ausgeschlossen. Aus Effizienz-, Umwelt- und Klimagesichtspunkten ist es daher sehr zu begrüßen, dass der KWK-Bonus gemäß der Übergangsbestimmungen des § 66 Absatz 1 Nummer 3 nun auch für Altanlagen gilt, sofern sie vor dem 1.8.2004 in Betrieb genommen worden sind und sofern sie erstmals nach dem 31.12.2008 in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden. Diese grundsätzlich positive Übergangsregelung benachteiligt jedoch Altanlagen, die bereits im KWK-Betrieb sind, aber den KWK-Bonus nach dem geltenden EEG nicht erhalten, sowie Altanlagen, die unter dem bestehenden EEG nicht wirtschaftlich in KWK betrieben werden konnten, bei denen dies aber mit der erhöhten Förderung möglich wäre. Gegenüber Neuanlagen ist diese Ausgangslage ein Wettbewerbsnachteil und bestraft bereits praktizierten bzw. umsetzbaren Klima- und Ressourcenschutz.

**Forderung:** Der BBE fordert eine Ausweitung des Geltungsbereichs des KWK-Bonus auch für Altanlagen, die bereits in KWK betrieben werden, den KWK-Bonus auf Grundlage des bestehenden EEG jedoch bisher nicht erhalten konnten, sowie für Altanlagen, die unter dem bestehenden EEG nicht wirtschaftlich in KWK betrieben werden konnten, bei denen dies aber mit der erhöhten Förderung möglich wäre.

## **Zu § 37 Absatz 5, Weitergabe an die Lieferanten**

- Die Gleichstellung der Eigenerzeugung über zwei Megawatt mit Energieversorgungsunternehmen führt zu einer bürokratischen Hürde, die viele potentielle Investoren zurückschrecken lassen wird. Der Absatz sollte ersatzlos entfallen.

**Forderung:** Ersatzlose Streichung des § 41 Absatz 5

## **Zu § 59 einstweiliger Rechtsschutz**

- Zusätzlich zur vorgesehenen Regelung sollte der Auskunftsanspruch nach § 5 Abs. 5 im einstweiligen Rechtsschutz durchgesetzt werden können.

## Zu § 64 Verordnungsermächtigung

- Der BBE fordert, § 64 Nummer 6 unter Parlamentsvorbehalt zu stellen. Nummer 6 (Marktintegration) berührt einen Kernbereich des EEG, der nicht ohne Beteiligung des Parlaments geändert werden sollte.

Zudem sollte am Ende des § 64 ergänzt werden: Die Verordnungen gelten für Anlagen deren Inbetriebnahmedatum nach dem Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung liegt.

Hier sollte klargestellt werden, dass die zu erlassenden Verordnungen keine Wirksamkeit hinsichtlich bereits bestehender Anlagen haben. Dies gilt insbesondere für die Absätze 2 bis 4, da ansonsten die Planungssicherheit beim Einsatz innovativer Technologien und der Entwicklung von Wärmenutzungskonzepten nicht mehr gegeben ist.

- **Forderung:** Verordnungsermächtigungen für § 64 Nummer 6 nur unter Parlamentsvorbehalt. Zudem sollte am Ende des § 64 ergänzt werden, dass die Verordnungen für Anlagen gelten, deren Inbetriebnahmedatum nach dem Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung liegt.

## Antworten des Bundesverband BioEnergie (BBE) zum Fragenkatalog im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum EEG- Gesetzesentwurf der Bundesregierung am 5.5.2008 in Berlin

### I. Allgemeines/Grundsätzliches

#### **Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**zu Frage 1:** Der Bundesverband BioEnergie (BBE) hält unter der Voraussetzung verlässlicher politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen eine weitere Steigerung des Marktanteils der Bioenergie im Stromsektor auf mindestens 5 % bis 2010, auf mindestens 10 % bis 2020 und auf mindestens 15 % bis 2030 für realistisch. Diese Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Wärme- und Kraftstoffmarkt, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und –versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen. Hierzu sind im Bereich der Bioenergie noch verschiedene inhaltliche Nachbesserungen notwendig, die konkret im diesbezüglichen BBE-Positionspapier skizziert sind.

**zu Frage 5:** Die Regelungen des § 19 zur Vergütung von Strom aus mehreren Anlagen sollten nur für Neuanlagen gelten, für Altanlagen sollte ein Bestandsschutz nach dem bisherigen EEG gewährleistet sein. Der § 19 sollte daher in die Übergangsregelungen des § 66 aufgenommen werden (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter §§ 22 jetzt neu § 19)

**zu Frage 8:** Der Vorschlag der Gewährung des KWK-Bonus für die Trocknung von Gärresten in Gärrestaufbereitungsanlagen (Aufnahme in die Positivliste III in Anlage 3) ist zu begrüßen und sollte durch Aufnahme dieses Tatbestandes in die Positivliste III der Anlage 3 umgesetzt werden, da sich auf diese Weise eine Optimierung des Stoffkreislaufes und in der Öko-Bilanzierung der Biogas-Wertschöpfungskette ergibt.

Zudem ist die Streichung der Nummer 2 aus der Negativliste des KWK-Bonus und die Aufnahme in die Positivliste (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien) notwendig (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27): sinnvolle Wärmenutzungen zur Aufbereitung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden, sollten durch den KWK-Bonus möglich sein (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien); in jedem Fall sollte das Trocknen von Holz aus Kurzumtriebsplantagen mit der Begrenzung einer maximal zulässigen Energiemenge in die Positivliste aufgenommen werden.

Weiterhin sollte die Abwärmenutzung zur Verstromung insbesondere in ORC-Anlagen durch den KWK-Bonus ermöglicht werden, d.h. Streichung von der Negativliste und Aufnahme in die Positivliste Nach Anlage 3 IV: ist der Ausschluss der Abwärmenutzung insbesondere mittels Organic-Rankine-Cycle nicht sachgerecht. Die Abwärmenutzung ermöglicht die CO<sub>2</sub>-freie Erzeugung ansonsten meist ungenutzter Wärme und sollte daher in den Anwendungsbereich des KWK-Bonus kommen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).

Zudem sollten die Nummern 6 und 7 des § 1 Abs. 2 EnEV aus der Negativliste des KWK-Bonus gestrichen und in die Positivliste aufgenommen werden (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

**zu Frage 9:** Die Positivliste gemäß Anlage 2 III wird grundsätzlich begrüßt, sollte allerdings wie folgt ergänzt werden:

- Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien sollte wie im geltenden EEG den NaWaRo-Bonus auch für Neuanlagen erhalten, in die Positivliste aufgenommen werden und daher von der Negativliste gestrichen werden.
- Ebenso sollte die anaerobe Grünschnittverwertung auf die Positivliste beim NaWaRo-Bonus gesetzt werden.
- Zudem sollte explizit geregelt werden, dass der Einsatz von Betriebshilfsstoffen (anorganische und organische) zum Einsatz der Effizienzsteigerung in Biogasanlagen förderunschädlich bei der Gewährung des NaWaRo-Bonus ist und daher in die Positivliste aufgenommen werden sollte (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Zudem sollte in der Positivliste des NaWaRo-Bonus klargestellt werden, dass Waldrestholz als Landschaftspflegeholz gilt und die Vergütungshöhe in Höhe von 4 ct/kWh Anwendung findet (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).

Wenn das Ausschliesslichkeitsprinzip beim NaWaRo-Bonus geöffnet wird (so wie das für Biogas gemäß Anlage 2 V vorgesehen ist), sollte dies konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h.

auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas. Aus gleichen Gründen macht es z.B. auch Sinn Sägerestholz und Waldholz in einer gemeinsamen Anlage einzusetzen und nur anteilig

nach dem NaWaRo-Bonus zu vergüten, d.h. auch für die feste und flüssige Biomasse sollten Listen für Nebenprodukte gemäss Anlage 2 V ermöglicht werden.

## Fragen der Fraktion der SPD

**zu Frage 1:** Der Bundesverband BioEnergie (BBE) hält unter der Voraussetzung verlässlicher politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen eine weitere Steigerung des Marktanteils der Bioenergie im Stromsektor auf mindestens 5 % bis 2010, auf mindestens 10 % bis 2020 und auf mindestens 15 % bis 2030 für realistisch. Diese Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Wärme- und Kraftstoffmarkt, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und –versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen.

## Fragen der Fraktion der FPD

**zu Frage 1:** Die Bioenergie zeichnet sich dadurch aus, dass sie stets verfügbar und flexibel einsetzbar ist. Damit kann die Bioenergie sowohl Grundlast- als auch Spitzenlaststrom erzeugen und zur Verfügung stellen. Aus Sicht des BBE ist es sinnvoll, Anreize zu schaffen, Bioenergiestrom energiewirtschaftlich noch attraktiver zu machen und seine intelligente Integration ins Stromnetz zu fördern. Dies bedeutet z.B. die Speicherung von Biogas auszunutzen und den Bioenergiestrom nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Der BBE schlägt vor, einen Vergütungsbonus für die Einspeisung von Bioenergiestrom tagsüber einzuführen (Bonus für HT-Strom), der Bonus müsste so hoch bemessen sein, dass die zusätzlichen Investitionskosten für zusätzliche BHKW-Leistung, Gasspeicherkapazität, Steuerungstechnik und höhere Wartungskosten kompensiert werden und ein ökonomischer Anreiz für eine bedarfsgerechte Stromproduktion gegeben ist. In der Nacht hingegen könnte ein entsprechender Abzug bei der Einspeisung eingeführt werden (Malus für NT-Strom). Diese Regelung eines Vergütungsbonus für die bedarfsgerechte Stromproduktion sollte jedoch optional auf freiwilliger Basis angeboten werden. Betreiber, deren Anlagen die zusätzlichen Investitionen nicht tätigen können und deren Anlagen nur für die Grundlaststromproduktion geeignet sind, erhalten über dieses System die gleiche Durchschnittsvergütung wie bisher. Es sollte daher unbedingt die Wahlfreiheit für Anlagenbetreiber

bestehen, ihre Anlagen ohne Nachteile weiter wie bisher grundlastfähig zu betreiben bzw. alternativ angereizt durch einen HT-Bonus Spitzenlaststrom zu produzieren.

**zu Frage 2:** Grundsätzlich ist der Gülle-Bonus zur Entzerrung der Flächenkonkurrenzen und zur Reduzierung der Methan-Emissionen positiv zu bewerten: Aus Sicht des BBE sollte der Gülle-Bonus anteilig (nur für die ersten 150 kW) auch für größere Anlagen bis 500 kW gewährt werden. Um einen "Gülle-Tourismus" zu verhindern, sollten die vorgeschriebenen 30-Massenprozent nur für die ersten 150 kW gelten.

Ähnlich wie für die Gülle sollte das novellierte EEG auch für weitere land- und forstwirtschaftliche Reststoffe, insbesondere Stroh, Landschaftspflegematerial, Waldrestholz, positive Anreizstrukturen setzen. Dies ist über eine kostenadäquate Anpassung/Ergänzung des NaWaRo-Bonus durch einen land-/forstwirtschaftlichen Reststoff-Bonus (für naturbelassene Inputstoffe in Analogie zum Gülle-Bonus) möglich. Für sich derzeit in der Projektierung befindliche Strohheizkraftwerke wäre es zudem zur Sicherung eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs möglich, den NaWaRo-Bonus für Stroh als Ausnahmetatbestand für Anlagen größer 5 MW zu gewähren. Da dies nur einige wenige Anlagen als „Leuchtturm-Projekte“ betrifft, sind die Auswirkungen auf die EEG-Umlage marginal.

Zudem sollte in der Positivliste des NaWaRo-Bonus klargestellt werden, dass Waldrestholz als Landschaftspflegeholz gilt und die Vergütungshöhe in Höhe von 4 ct/kWh Anwendung findet (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).

**zu Frage 3:** In Analogie zum Gülle-Bonus sollten auch andere land- und forstwirtschaftlichen Reststoffe mit positiven Anreizstrukturen im novellierten EEG versehen werden. Ausführlich s. hierzu Frage 2 oben.

**zu Frage 4:** Der beschriebene Sachverhalt ist im EEG unbedingt zu beseitigen, indem im Rahmen der Anlage 2 IV unter 10. neben Tierfäkalien und Abfällen aus der Forstwirtschaft auch Landschaftspflegematerialien als Ausnahmetatbestände definiert werden.

**zu Frage 5:** Bei der Novellierung des EEG müssen für alle Bioenergie-Technologien zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung die veränderten Marktbedingungen bei den Investitions- und Brennstoffbeschaffungskosten berücksichtigt werden: Da für nahezu alle land- und forstwirtschaftlichen Inputstoffe gestiegene Beschaffungskosten zu verzeichnen sind, sollte der im EEG-Kabinettsentwurf erhöhte NaWaRo-Bonus konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse (die gestiegenen Beschaffungskosten für alle Biomassen erschweren einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, dies gilt neben den Inputstoffen für die Biogasanlagen auch für Holz als Einsatzstoff in Holzheizkraftwerken und für Pflanzenöle als Brennstoff in Pflanzenöl-Blockheizkraftwerken). Ebenso sollte die vorgesehene Öffnung des Ausschliesslichkeitsprinzips beim NaWaRo-Bonus konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse (so macht es aus gleichen Gründen wie bereits ansatzweise im EEG-Gesetzesentwurf praktiziert Sinn, Waldholz und z.B. Sägewerksrestholz in einer gemeinsamen Anlage einzusetzen und nur anteilig nach dem NaWaRo-Bonus zu vergüten).

**zu Frage 8:** Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO<sub>2</sub>-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden so wie partiell im EEWärmeG vorgesehen, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die im EEWärmeG zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Die Nutzungspflichtanteile im EEWärmeG sollten für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Einen weiteren Interessenskonflikt sieht der BBE im Zusammenspiel von EEWärmeG und Energieeffizienzmaßnahmen: Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO<sub>2</sub>-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Daher sollten Energieeffizienzmaßnahmen im EEWärmG nicht als Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der Nutzungspflicht gelten.



## Fragen der Fraktion DIE LINKE

**zu Frage 2:** Der Bundesverband BioEnergie (BBE) hält unter der Voraussetzung verlässlicher politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen eine weitere Steigerung des Marktanteils der Bioenergie im Stromsektor auf mindestens 5 % bis 2010, auf mindestens 10 % bis 2020 und auf mindestens 15 % bis 2030 für realistisch. Diese Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Wärme- und Kraftstoffmarkt, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und –versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen. Hierzu sind im Bereich der Bioenergie noch verschiedene inhaltliche Nachbesserungen notwendig, die konkret im diesbezüglichen BBE-Positionspapier skizziert sind.

**zu Frage 3:** Die Beschäftigtenzahl im gesamten Bereich der Bioenergie (Strom, Wärme und Kraftstoffe) stieg von 56.700 Beschäftigten in 2004 auf 91.800 Beschäftigte in 2006 und auf 96.100 Beschäftigte in 2007 an. Diese positive Entwicklung ist maßgeblich mit der Erfolgstory des „EEG“ zu begründen. Unter der Voraussetzung positiver Rahmenbedingungen hält der BBE eine Beschäftigtenzahl von 200.000 Arbeitsplätzen in der gesamten Bioenergiebranche in 2030 für möglich. Die Bioenergie zeichnet sich durch ihre lange Wertschöpfungskette (Land- und Forstwirtschaft, Brennstoffaufbereitung- und Gewinnung, Logistik, Anlagenbau, Anlagenbetrieb) durch eine hohe Arbeitsplatzintensität aus und weist damit gesamtwirtschaftlich sehr positive Beschäftigungseffekte auf. Viele diese Arbeitsplätze werden insbesondere in strukturschwachen, ländlichen Regionen sowie in klein- und mittelständischen Betrieben geschaffen. Neben energiepolitischen und klimapolitischen Vorteilen beinhaltet der Ausbau der Bioenergie wichtige struktur- und regionalpolitische Aspekte.

**zu Frage 5:** Folgenden weiteren Maßnahmen sind flankierend zum EEG notwendig, um den Ausbau der Bioenergie im Stromsektor bzw. in der kombinierten Strom-/Wärmeerzeugung voranzubringen:

- Ausbau und Verstärkung des Stromnetzes
- Diskriminierungsfreier Zugang zum Gasnetz
- Kürzere und unbürokratischere Genehmigungsverfahren
- Intensive Forschung und Entwicklung, um innovative Technologien an die Marktreife heranzuführen und um Effizienzsteigerungen für die gesamte Wertschöpfungskette Bioenergie zu erzielen (Energiepflanzenzüchtung, Logistik, Prozessführung, Anlagenbetrieb)

- Strategien und Maßnahmen zur Mobilisierung von Holz im Klein- und Kleinsrprivatwald sowie von land-, forst- und kommunalen Rest- und Abfallstoffen (Gülle, Stroh, Landschaftspflegematerialien, Bioabfälle etc.)
- Informations- und Aufklärungsarbeit um Vorbehalte bei Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit abzubauen und eine dauerhafte Akzeptanz zu erzielen

## Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu Frage 1:** Im Bereich des Technologiebonus, der Innovationen im Bereich der Bioenergie befördern soll, sieht der BBE folgenden Korrekturbedarf:

- kostenadäquate Anpassung des Technologiebonus für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu: § 27)

- Anpassung des maximalen Methanverlusts von 0,5 Prozent auf ein praxistaugliches messbares und technisch umsetzbares Niveau (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

- Gewährung des Technologiebonus auf die gesamte produzierte Strommenge, z.B. für ORC-Anlagen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

- Erweiterung der Technologielliste beim Technologiebonus (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

- Erweiterung der Technologielliste beim Technologiebonus um

*4. bei der anaeroben Vergärung Technologien zum Substrataufschluss genutzt werden, die den Methanertrag um mindestens 12,5% steigern*

*5. die Gärreste in Brennstoff umgewandelt und als solcher genutzt oder in den Verkehr gebracht werden.*

- Ausweitung des Technologiebonus für Hochtarif-/und Niedertarifeinspeisung

- Ausweitung des Geltungsbereichs des Technologie-Bonus für Altanlagen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

**zu Frage 4:** Der Bundesverband BioEnergie (BBE) hält unter der Voraussetzung verlässlicher politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen eine weitere Steigerung des Marktanteils der Bioenergie im Stromsektor auf mindestens 5 % bis 2010, auf mindestens 10 % bis 2020 und auf mindestens 15 % bis 2030 für realistisch. Diese Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Wärme- und Kraftstoffmarkt, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch

perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen. Hierzu sind im Bereich der Bioenergie noch verschiedene inhaltliche Nachbesserungen notwendig, die konkret im diesbezüglichen BBE-Positionspapier skizziert sind.

**zu Frage 5:** Im Bereich des NaWaRo-Bonus ist im novellierten EEG die Kontrolle und Testierung durch einen Umweltgutachter vorgesehen. Diese Regelung hält der BBE für nicht gerechtfertigt, da er einen hohen bürokratischen Aufwand sowie zusätzliche Kosten für den Anlagenbetreiber verursacht: ein Nachweis ist auch über die Führung eines Einsatzstofftagebuchs möglich. Zudem ist der BBE der Auffassung, dass sich das Sachverständigenwesen besser als die Umweltgutachter für die Begutachtung von Bioenergieanlagen sowie von NaWaRos im neuen EEG eignet. Konzentrieren sollte man sich in dem Fall auf die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (im Vergleich zu EU-zertifizierten Sachverständigen gemäß ISO 17024 und freien und allgemein anerkannten, sonstig qualifizierten Sachverständigen (nicht geschützter Begriff).

**zu Frage 6:** Die durch das EEG geförderten Bioenergieanlagen sind in ihrem ökonomischen Anlagenbetrieb neben den Investitionskosten von den laufenden Betriebskosten und hier insbesondere den Brennstoffkosten abhängig. Die Brennstoffkosten unterliegen über eine Anlagenlaufzeit von 20 Jahren Preisschwankungen und beinhalten damit eine unsichere Plangröße. Die bisherige Struktur des NaWaRo-Bonus ist mit festgelegten Vergütungssätzen relativ starr und erlaubt es somit nicht Preissteigerungen bzw. Preisschwankungen auszugleichen. Es besteht somit insbesondere bei starken Biomassepreissteigerungen auf den Beschaffungsmärkten und grundsätzlich bei Agrarmarktpreissteigerungen die Gefahr, dass bestehende und in Betrieb gehende Anlagen in ihrem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gefährdet sind. Die allgemeine Inflationsrate wird zudem durch die NaWaRo-Vergütungssätze nicht aufgefangen. Die beschriebenen Entwicklungen auf den Biomassemärkten müssen bei der Novellierung des EEG unbedingt berücksichtigt werden, indem eine Flexibilisierungskomponente bei den Vergütungssätzen in das Gesamtsystem erwogen wird. Der im EEG-Regierungsentwurf erhöhte NaWaRo-Bonus für Biogasanlagen trägt dieser Entwicklung ansatzweise Rechnung, kann aber die tatsächlichen Biomassepreissteigerungen nicht kompensieren.

Weiterhin muss ein nachgebesserter Nawaro-Bonus neben Neuanlagen auch für Altanlagen gelten, da unter den gestiegenen Inputkosten insbesondere die Bestandsanlagen leiden. Insofern muss angepasste NaWaRo-Bonus für alle Anlagen gelten.

In der Positivliste des NaWaRo-Bonus ist Durchforstungsholz einschließlich Rinde und Holz aus Kurzumtriebsplantagen aufgeführt und damit Nawaro-Bonus-fähig. Die Bonushöhe wird aber für die Verbrennung von Holz auf 2,5 ct/kWh reduziert. Durchforstungsholz ist nach unserer Definition auch Landschaftspflegeholz. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass für die Durchforstung als Landschaftspflegeholz die Vergütungshöhe von 4 ct/kWh gilt.

**zu Frage 7:** In Deutschland und Europa unterliegt die Produktion jeglicher Biomasse Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards, wie Cross Compliance oder der Guten Fachlichen Praxis. Für den weiteren Marktausbau der Bioenergie im Strommarkt fordern der BBE und seine Mitgliedsverbände ausdrücklich eine Nachhaltigkeit der Biomasseproduktion und –nutzung, auch für Biomasseimporte, ein. Die in EEG-Anlagen eingesetzten Biomassen müssen zu definierendie an europäischen Standards angelehnten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, um ein Umwelt- und Sozial-Dumping durch Biomasse-Importe ist ausdrücklich zu verhindern. Eine Verordnungsermächtigung im EEG zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien (ähnlich wie im Biokraftstoffquotengesetz) wird daher von der Bioenergiebranche zur Sicherung eines nachhaltigen Bioenergie-Ausbaus ausdrücklich begrüßt.

Umweltrelevante Anforderungen an den Biomasseanbau werden und sollten auch zukünftig in der guten fachlichen Praxis für die Land- und Forstwirtschaft geregelt werden und müssen bzw. sollten nicht durch das EEG aufgegriffen werden.

## II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern

### **Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**zu Frage 4:** Bei den Bioenergie-Vergütungs- und Degressionssätzen des § 27 sieht der BBE folgenden Änderungsbedarf:

#### Grundsätzliche Punkte:

- ein schnelles Verabschieden und Inkrafttreten der EEG-Novelle ist für die Bioenergie zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit dringende Notwendigkeit. Ziel: Inkrafttreten des neuen EEG zum 1.8.2008 mit rückwirkender Geltung der neuen Vergütungsregelungen zum 1.1.2008 (s. ausführlich BBE-Positionspapier)
- die Degression in § 20 sollte nur für die Grundvergütung und **nicht für die Boni** gelten
- Einsatz von Betriebshilfsstoffen bei Biogasanlagen muss förderunschädlich sein

#### Technologiebonus:

- kostenadäquate Anpassung des Technologiebonus für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu: § 27)
- Anpassung des maximalen Methanverlusts von 0,5 Prozent auf ein praxistaugliches messbares und technisch umsetzbares Niveau (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

- Gewährung des Technologiebonus auf die gesamte produzierte Strommenge, z.B. für ORC-Anlagen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Erweiterung der Technologielliste beim Technologiebonus (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Erweiterung der Technologielliste beim Technologiebonus um
  4. bei der anaeroben Vergärung Technologien zum Substrataufschluss genutzt werden, die den Methanertrag um mindestens 12,5% steigern
  5. die Gärreste in Brennstoff umgewandelt und als solcher genutzt oder in den Verkehr gebracht werden.
- Ausweitung des Technologiebonus für Hochtarif-/und Niedertarifeinspeisung
- Ausweitung des Geltungsbereichs des Technologie-Bonus für Altanlagen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

## **NaWaRo-Bonus:**

- Grundsätzlich wünschenswert: Flexible und dynamische Ausgestaltung des NaWaRo-Bonus, um eine Anpassung an die Marktpreisschwankungen bei den Biomassebeschaffungskosten zu gewährleisten und einen dauerhaften ökonomischen Anlagenbetrieb zu ermöglichen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).
- Aufhebung der Beschränkung des NaWaRo-Bonus für flüssige Bioenergie bis 150 kW (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- erhöhter NaWaRo-Bonus sollte konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas (gestiegene Beschaffungskosten für alle Biomassen erschweren wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, gilt auch z.B. für Holz und Pflanzenöle)
- wenn Öffnung des Ausschliesslichkeitsprinzips beim NaWaRo-Bonus, dann sollte dies konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas (aus gleichen Gründen macht es z.B. auch Sinn Sägereestholz und Waldholz in einer gemeinsamen Anlage einzusetzen und nur anteilig nach dem NaWaRo-Bonus zu vergüten)
- Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien sollte wie im geltenden EEG den NaWaRo-Bonus auch für Neuanlagen erhalten und daher von der Negativliste gestrichen werden. Aufnahme von Betriebshilfsstoffen (anorganische und organische) in die Positivliste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- anaerobe Grünschnittverwertung sollte auf Positivliste beim NaWaRo-Bonus gesetzt werden, ebenso verschiedene Bioabfälle 8Tiefäkalien, Abfälle aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflegematerialien)
- der Gülle-Bonus sollte anteilig (nur für die ersten 150 kW) auch für größere Anlagen bis 500 kW gewährt werden, um einen "Gülle-Tourismus" zu verhindern gelten die 30-Massenprozent nur für die ersten 150 kW

- alternativ: zur ausgewiesenen Förderung von kleinen, dezentralen Anlagen mit Gülle-Nutzung sollte die Eingangsstufe der Grundvergütung von derzeit 150 kW auf 50 kW gesenkt und die Vergütung auf 13,68 Ct/kWh angehoben werden (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).
- Geltung des erhöhten NaWaRo-Bonus auch für Altanlagen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).
- Klarstellung in der Positivliste des NaWaRo-Bonus, dass Durchforstungsholz als Landschaftspflegeholz gilt und die Vergütungshöhe in Höhe von 4 ct/kWh Anwendung findet (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).

## **KWK-Bonus:**

- Die Altanlagenregelung sollte auch für Anlagen, die bereits eine KWK-Nutzung haben, den KWK-Bonus aber bisher nicht erhalten (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Für Altanlagen mit KWK-Nutzung und KWK-Bonus sollten die neuen Qualitätsanforderungen des KWK-Bonus aus Bestands-Schutzgründen nicht gelten
- Streichung der Mehrkosten von 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung als Anspruchsvoraussetzung in I, Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Vereinfachung der erforderlichen Nachweise (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummern 6 und 7 des § 1 Abs. 2 EnEV aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste, keine abschliessende Liste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummer 2 aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien) und Aufnahme in die Positivliste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27): sinnvolle Wärmenutzungen zur Aufbereitung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden (auch Gärreste-Trocknung), sollte durch KWK-Bonus möglich sein (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien); in jedem Fall sollte das Trocknen von Holz aus Kurzumtriebsplantagen mit der Begrenzung einer maximal zulässigen Energiemenge, in die Positivliste aufgenommen werden
- die Abwärmenutzung zur Verstromung insbesondere in ORC-Anlagen sollte durch den KWK-Bonus ermöglicht werden, d.h. von der Streichung von der Negativliste und Aufnahme in die Positivliste Nach Anlage 3 IV: der Ausschluss der Abwärmenutzung insbesondere mittels Organic-Rankine-Cycle ist nicht sachgerecht. Die Abwärmenutzung ermöglicht die CO<sub>2</sub>-freie Erzeugung ansonsten meist ungenutzter Wärme und sollte daher in den Anwendungsbereich des KWK-Bonus kommen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

**zu Frage 5:** Grundsätzlich ist der Gülle-Bonus zur Entzerrung der Flächenkonkurrenzen und zur Reduzierung der Methan-Emissionen positiv zu bewerten: Aus Sicht des BBE sollte der Gülle-Bonus anteilig (nur für die ersten 150 kW) auch für größere Anlagen bis 500 kW gewährt werden. Um einen "Gülle-Tourismus" zu verhindern, sollten die vorgeschriebenen 30-Massenprozent nur für die ersten 150 kW gelten.

Ähnlich wie für die Gülle sollte das novellierte EEG auch für weitere land- und forstwirtschaftliche Reststoffe, insbesondere Stroh, Landschaftspflegematerial, Waldrestholz, positive Anreizstrukturen setzen. Dies ist über eine kostenadäquate Anpassung/Ergänzung des NaWaRo-Bonus durch einen land-/forstwirtschaftlichen Reststoff-Bonus (für naturbelassene Inputstoffe in Analogie zum Gülle-Bonus) möglich. Für sich derzeit in der Projektierung befindliche Strohheizkraftwerke wäre es zudem zur Sicherung eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs möglich, den NaWaRo-Bonus für Stroh als Ausnahmetatbestand für Anlagen größer 5 MW zu gewähren. Da dies nur einige wenige Anlagen als „Leuchtturm-Projekte“ betrifft, sind die Auswirkungen auf die EEG-Umlage marginal.

## Fragen der Fraktion der SPD

**zu Frage 3:** Insgesamt begrüßt der BBE die Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung im EEG. Die Erhöhung des KWK-Bonus ist ein wichtiges Signal für die Erhöhung der Energieeffizienz.

Der BBE sieht jedoch folgenden inhaltlichen Nachbesserungsbedarf beim KWK-Bonus:

- Die Altanlagenregelung sollte auch für Anlagen, die bereits eine KWK-Nutzung haben, den KWK-Bonus aber bisher nicht erhalten (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Für Altanlagen mit KWK-Nutzung und KWK-Bonus sollten die neuen Qualitätsanforderungen des KWK-Bonus aus Bestands-Schutzgründen nicht gelten
- Streichung der Mehrkosten von 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung als Anspruchsvoraussetzung in I, Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Vereinfachung der erforderlichen Nachweise (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummern 6 und 7 des § 1 Abs. 2 EnEV aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste, keine abschliessende Liste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummer 2 aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien) und Aufnahme in die Positivliste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27): sinnvolle Wärmenutzungen zur Aufbereitung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden (auch Gärreste-Trocknung), sollte durch KWK-Bonus möglich sein (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien); in jedem Fall sollte das Trocknen von Holz aus Kurzumtriebsplantagen mit der Begrenzung einer maximal zulässigen Energiemenge, in die Positivliste aufgenommen werden
- die Abwärmenutzung zur Verstromung insbesondere in ORC-Anlagen sollte durch den KWK-Bonus ermöglicht werden, d.h. von der Streichung von der Negativliste und Aufnahme in die Positivliste Nach Anlage 3 IV: der Ausschluss der Abwärmenutzung insbesondere mittels Organic-Rankine-Cycle ist nicht sachgerecht. Die Abwärmenutzung ermöglicht die CO<sub>2</sub>-freie Erzeugung ansonsten meist ungenutzter Wärme und sollte daher in den Anwendungsbereich des KWK-Bonus kommen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

Zur Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes: In Deutschland und Europa unterliegt die Produktion jeglicher Biomasse Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards, wie Cross

Compliance oder der Guten Fachlichen Praxis. Für den weiteren Marktausbau der Bioenergie im Strommarkt fordern der BBE und seine Mitgliedsverbände ausdrücklich eine Nachhaltigkeit der Biomasseproduktion und –nutzung, auch für Biomasseimporte, ein. Die in EEG-Anlagen eingesetzten Biomassen müssen zu definierendie an europäischen Standards angelehnten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, um ein Umwelt- und Sozial-Dumping durch Biomasse-Importe ist ausdrücklich zu verhindern. Eine Verordnungsermächtigung im EEG zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien (ähnlich wie im Biokraftstoffquotengesetz) wird daher von der Bioenergiebranche zur Sicherung eines nachhaltigen Bioenergie-Ausbaus ausdrücklich begrüßt. Umweltrelevante Anforderungen an den Biomasseanbau werden und sollten auch zukünftig in der guten fachlichen Praxis für die Land- und Forstwirtschaft geregelt werden und müssen bzw. sollten nicht durch das EEG aufgegriffen werden.

**zu Frage 4:** Wenn das Ausschliesslichkeitsprinzip beim NaWaRo-Bonus geöffnet wird (so wie das für Biogas gemäß Anlage 2 V vorgesehen ist), sollte dies konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas. Aus gleichen Gründen macht es z.B. auch Sinn Sägerestholz und Waldholz in einer gemeinsamen Anlage einzusetzen und nur anteilig nach dem NaWaRo-Bonus zu vergüten, d.h. auch für die feste und flüssige Biomasse sollten Listen für Nebenprodukte gemäss Anlage 2 V ermöglicht werden.

Ähnlich wie für die Gülle sollte das novellierte EEG auch für weitere land- und forstwirtschaftliche Reststoffe, insbesondere Stroh, Landschaftspflegematerial, Waldrestholz, positive Anreizstrukturen setzen. Dies ist über eine kostenadäquate Anpassung/Ergänzung des NaWaRo-Bonus durch einen land-/forstwirtschaftlichen Reststoff-Bonus (für naturbelassene Inputstoffe in Analogie zum Gülle-Bonus) möglich. Für sich derzeit in der Projektierung befindliche Strohheizkraftwerke wäre es zudem zur Sicherung eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs möglich, den NaWaRo-Bonus für Stroh als Ausnahmetatbestand für Anlagen größer 5 MW zu gewähren. Da dies nur einige wenige Anlagen als „Leuchtturm-Projekte“ betrifft, sind die Auswirkungen auf die EEG-Umlage marginal.

## Fragen der Fraktion der FPD

**zu Frage 1:** Im Bereich der Bioenergie sollte die Degression in § 20 sollte nur für die Grundvergütung und nicht für die Boni gelten.

**zu Frage 6:** Insgesamt begrüßt der BBE die Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung im EEG. Die Erhöhung des KWK-Bonus ist ein wichtiges Signal für die Erhöhung der Energieeffizienz. Aufgrund der veränderten Marktbedingungen bei den Investitions- und Biomassebeschaffungskosten ist per se zu erwarten, dass zukünftig Bioenergieanlagen nur noch in Verbindung mit einem sinnvollen Wärmenutzungskonzept einen ökonomischen Anlagenbetrieb erzielen können. Von daher ist zu erwarten, dass viele Altanlagen eine Wärmenutzung nachrüsten und dass Neuanlagen überwiegend mit einem effizienten Wärmekonzept geplant werden.



Der BBE sieht jedoch folgenden inhaltlichen Nachbesserungsbedarf beim KWK-Bonus:

- Die Altanlagenregelung sollte auch für Anlagen, die bereits eine KWK-Nutzung haben, den KWK-Bonus aber bisher nicht erhalten (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Für Altanlagen mit KWK-Nutzung und KWK-Bonus sollten die neuen Qualitätsanforderungen des KWK-Bonus aus Bestands-Schutzgründen nicht gelten
- Streichung der Mehrkosten von 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung als Anspruchsvoraussetzung in I, Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Vereinfachung der erforderlichen Nachweise (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummern 6 und 7 des § 1 Abs. 2 EnEV aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste, keine abschliessende Liste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummer 2 aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien) und Aufnahme in die Positivliste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27): sinnvolle Wärmenutzungen zur Aufbereitung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden (auch Gärreste-Trocknung), sollte durch KWK-Bonus möglich sein (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien); in jedem Fall sollte das Trocknen von Holz aus Kurzumtriebsplantagen mit der Begrenzung einer maximal zulässigen Energiemenge, in die Positivliste aufgenommen werden
- die Abwärmenutzung zur Verstromung insbesondere in ORC-Anlagen sollte durch den KWK-Bonus ermöglicht werden, d.h. von der Streichung von der Negativliste und Aufnahme in die Positivliste Nach Anlage 3 IV: der Ausschluss der Abwärmenutzung insbesondere mittels Organic-Rankine-Cycle ist nicht sachgerecht. Die Abwärmenutzung ermöglicht die CO<sub>2</sub>-freie Erzeugung ansonsten meist ungenutzter Wärme und sollte daher in den Anwendungsbereich des KWK-Bonus kommen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

## Fragen der Fraktion DIE LINKE

**zu Frage 1:** Bei der Novellierung des EEG müssen für alle Bioenergie-Technologien zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung die veränderten Marktbedingungen bei den Investitions- und Brennstoffbeschaffungskosten berücksichtigt werden: Da für nahezu alle land- und forstwirtschaftlichen Inputstoffe gestiegene Beschaffungskosten zu verzeichnen sind, sollte der im EEG-Kabinettsentwurf erhöhte NaWaRo-Bonus konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse (die gestiegenen Beschaffungskosten für alle Biomassen erschweren einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, dies gilt neben den Inputstoffen für die Biogasanlagen auch für Holz als Einsatzstoff in Holzheizkraftwerken und für Pflanzenöle als Brennstoff in Pflanzenöl-Blockheizkraftwerken). Ebenso sollte die vorgesehene Öffnung des Ausschliesslichkeitsprinzips beim NaWaRo-Bonus konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse (so macht es aus gleichen Gründen wie bereits ansatzweise im EEG-Gesetzesentwurf praktiziert Sinn, Waldholz und z.B. Sägewerksrestholz in einer gemeinsamen Anlage einzusetzen und nur anteilig nach dem NaWaRo-Bonus zu vergüten).

Zudem sieht der BBE im EEG-Gesetzesentwurf eine ausgewiesene Benachteiligung von Pflanzenöl-Blockheizkraftwerken: In der Anlage 2 ist unter I. Anspruchsvoraussetzungen in Nummer 2 der NaWaRo-Bonus für flüssige Bioenergieträger auf Anlagen bis 150 kW beschränkt. Diese Einschränkungen des NaWaRo-Bonus für Pflanzenöl-BHKW ist inhaltlich nicht nachvollziehbar und nimmt dem sich gut entwickelnden Marktsegment der Pflanzenöl-BHKW sämtliche Perspektiven, da sich gerade in Anlagen größer 150 kW sehr gute ökonomische Einsatzzwecke mit zusätzlichen Wärmenutzungskonzepten ergeben, allerdings nur mit Gewährung des NaWaRo-Bonus. In Anlage 2 unter III. Positivliste werden für die eingesetzten Biomassen und explizit für die verschiedenen Pflanzenöle per Verordnungsermächtigung zusätzlich Nachhaltigkeitskriterien definiert. Der BBE befürwortet ausdrücklich die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für den Biomasseanbau und die Biomassenutzung, sieht bei Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien jedoch keinen plausiblen Grund, flüssige Bioenergieträger ab 150 kW Anlagenleistung von dem für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb notwendigen NaWaRo-Bonus per se auszuschließen, sofern die Kriterien der Nachhaltigkeitsverordnung und des NaWaRo-Bonus eingehalten werden. Auf diese Weise wird ein weiterer Marktausbau und eine Technologieentwicklung unmöglich gemacht. Für importierte Pflanzenöle, wie z.B. Sojaöl und Palmöl, befürwortet der BBE ausdrücklich die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien, allerdings muss für bereits bestehende Anlagen ein Bestands- und Vertrauensschutz gewährleistet sein.

**zu Frage 2b:** Der Bundesverband BioEnergie (BBE) hält unter der Voraussetzung verlässlicher politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen eine weitere Steigerung des Marktanteils der Bioenergie im Stromsektor auf mindestens 5 % bis 2010, auf mindestens 10 % bis 2020 und auf mindestens 15 % bis 2030 für realistisch. Diese Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Wärme- und Kraftstoffmarkt, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und –versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen. Hierzu sind im Bereich der Bioenergie noch verschiedene inhaltliche Nachbesserungen notwendig, die konkret im diesbezüglichen BBE-Positionspapier skizziert sind (s. hierzu auch ausführlich Frage 4 der Fraktion CDU/CSU).

**zu Frage 6:** Die durch das EEG geförderten Bioenergieanlagen sind in ihrem ökonomischen Anlagenbetrieb neben den Investitionskosten von den laufenden Betriebskosten und hier insbesondere den Brennstoffkosten abhängig. Die Brennstoffkosten unterliegen über eine Anlagenlaufzeit von 20 Jahren Preisschwankungen und beinhalten damit eine unsichere Plangröße. Die bisherige Struktur des NaWaRo-Bonus ist mit festgelegten Vergütungssätzen relativ starr und erlaubt es somit nicht Preissteigerungen bzw. Preisschwankungen auszugleichen. Es besteht somit insbesondere bei starken Biomassepreissteigerungen auf den Beschaffungsmärkten und grundsätzlich bei Agrarmarktpreissteigerungen die Gefahr, dass bestehende und in Betrieb gehende

Anlagen in ihrem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gefährdet sind. Die allgemeine Inflationsrate wird zudem durch die NaWaRo-Vergütungssätze nicht aufgefangen. Die beschriebenen Entwicklungen auf den Biomassemärkten müssen bei der Novellierung des EEG unbedingt berücksichtigt werden, indem eine Flexibilisierungskomponente bei den Vergütungssätzen in das Gesamtsystem erwogen wird. Der im EEG-Regierungsentwurf erhöhte NaWaRo-Bonus für Biogasanlagen trägt dieser Entwicklung ansatzweise Rechnung, kann aber die tatsächlichen Biomassepreissteigerungen nicht kompensieren.

Weiterhin muss ein nachgebesserter Nawaro-Bonus neben Neuanlagen auch für Altanlagen gelten, da unter den gestiegenen Inputkosten insbesondere die Bestandsanlagen leiden. Insofern muss angepasste NaWaRo-Bonus für alle Anlagen gelten.

In der Positivliste des NaWaRo-Bonus ist Durchforstungsholz einschließlich Rinde und Holz aus Kurzumtriebsplantagen aufgeführt und damit Nawaro-Bonus-fähig. Die Bonushöhe wird aber für die Verbrennung von Holz auf 2,5 ct/kWh reduziert. Durchforstungsholz ist nach unserer Definition auch Landschaftspflegeholz. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass für die Durchforstung als Landschaftspflegeholz die Vergütungshöhe von 4 ct/kWh gilt.

**zu Frage 7:** Der NaWaRo-Bonus hat sich als effizientes Anreizelement zur Mobilisierung der Biomassepotenziale in der Land- und Forstwirtschaft erwiesen. Der ökonomische Anbau verschiedener Energiepflanzen zum Einsatz in Biogasanlagen wurde durch den NaWaRo-Bonus ermöglicht, auch im Bereich der festen und der flüssigen Biomasse wurde durch den NaWaRo-Bonus die Rohstoffbasis für einen ökonomischen Anlagenbetrieb erweitert und eine Vielzahl neuer Projekte konnte realisiert werden. Eine Aufhebung des NaWaRo-Bonus ist daher nicht sinnvoll und wird abgelehnt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes: In Deutschland und Europa unterliegt die Produktion jeglicher Biomasse Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards, wie Cross Compliance oder der Guten Fachlichen Praxis. Für den weiteren Marktausbau der Bioenergie im Strommarkt fordern der BBE und seine Mitgliedsverbände ausdrücklich eine Nachhaltigkeit der Biomasseproduktion und –nutzung, auch für Biomasseimporte, ein. Die in EEG-Anlagen eingesetzten Biomassen müssen zu definierendie an europäischen Standards angelehnten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, um ein Umwelt- und Sozial-Dumping durch Biomasse-Importe ist ausdrücklich zu verhindern. Eine Verordnungsermächtigung im EEG zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien (ähnlich wie im Biokraftstoffquotengesetz) wird daher von der Bioenergiebranche zur Sicherung eines nachhaltigen Bioenergie-Ausbaus ausdrücklich begrüßt. Umweltrelevante Anforderungen an den Biomasseanbau werden und sollten auch zukünftig in der guten fachlichen Praxis für die Land- und Forstwirtschaft geregelt werden und müssen bzw. sollten nicht durch das EEG aufgegriffen werden.

**zu Frage 8:** Grundsätzlich ist der Gülle-Bonus zur Entzerrung der Flächenkonkurrenzen und zur Reduzierung der Methan-Emissionen positiv zu bewerten: Aus Sicht des BBE sollte der Gülle-Bonus anteilig (nur für die ersten 150 kW) auch für größere Anlagen bis 500 kW gewährt werden. Um einen "Gülle-Tourismus" zu verhindern, sollten die vorgeschriebenen 30-Massenprozent nur für die ersten 150 kW gelten.

**zu Frage 9:** Der BBE lehnt mit Nachdruck den Einsatz von nicht nachhaltig erzeugter Biomasse ab und begrüßt daher die Nachhaltigkeitsanforderungen für Palmöl und Sojaöl in der Positivliste des NaWaRo-Bonus. Die eingeforderte Nachhaltigkeit ist daher eindeutig positiv zu bewerten, dies darf jedoch nicht bedeuten, dass dem Segment der Pflanzenöl-BHKW durch die Regelungen im EEG-Gesetzesentwurf jegliche Marktentwicklung entzogen wird. Vor diesem Hintergrund sieht der BBE im EEG-Gesetzesentwurf eine ausgewiesene Benachteiligung von Pflanzenöl-Blockheizkraftwerken: In der Anlage 2 ist unter I. Anspruchsvoraussetzungen in Nummer 2 der NaWaRo-Bonus für flüssige Bioenergieträger auf Anlagen bis 150 kW beschränkt. Diese Einschränkungen des NaWaRo-Bonus für Pflanzenöl-BHKW ist inhaltlich nicht nachvollziehbar und nimmt dem sich gut entwickelnden Marktsegment der Pflanzenöl-BHKW sämtliche Perspektiven, da sich gerade in Anlagen größer 150 kW sehr gute ökonomische Einsatzzwecke mit zusätzlichen Wärmenutzungskonzepten ergeben, allerdings nur mit Gewährung des NaWaRo-Bonus. In Anlage 2 unter III. Positivliste werden für die eingesetzten Biomassen und explizit für die verschiedenen Pflanzenöle per Verordnungsermächtigung zusätzlich Nachhaltigkeitskriterien definiert. Der BBE befürwortet ausdrücklich die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für den Biomasseanbau und die Biomassenutzung, sieht bei Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien jedoch keinen plausiblen Grund, flüssige Bioenergieträger ab 150 kW Anlagenleistung von dem für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb notwendigen NaWaRo-Bonus per se auszuschließen, sofern die Kriterien der Nachhaltigkeitsverordnung und des NaWaRo-Bonus eingehalten werden. Auf diese Weise wird ein weiterer Marktausbau und eine Technologieentwicklung unmöglich gemacht. Für importierte Pflanzenöle, wie z.B. Sojaöl und Palmöl, befürwortet der BBE ausdrücklich die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien, allerdings muss für bereits bestehende Anlagen ein Bestands- und Vertrauensschutz gewährleistet sein.

**zu Frage 10:** Ähnlich wie für die Gülle sollte das novellierte EEG auch für weitere land- und forstwirtschaftliche Reststoffe, insbesondere Stroh, Landschaftspflegematerial, Waldrestholz, positive Anreizstrukturen setzen. Dies ist über eine kostenadäquate Anpassung/Ergänzung des NaWaRo-Bonus durch einen land-/forstwirtschaftlichen Reststoff-Bonus (für naturbelassene Inputstoffe in Analogie zum Gülle-Bonus) möglich. Für sich derzeit in der Projektierung befindliche Strohheizkraftwerke wäre es zudem zur Sicherung eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebs möglich, den NaWaRo-Bonus für Stroh als Ausnahmetatbestand für Anlagen größer 5 MW zu gewähren. Da dies nur einige wenige Anlagen als „Leuchtturm-Projekte“ betrifft, sind die Auswirkungen auf die EEG-Umlage marginal.

Wenn das Ausschliesslichkeitsprinzip beim NaWaRo-Bonus geöffnet wird (so wie das für Biogas gemäß Anlage 2 V vorgesehen ist), sollte dies konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h.

auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas. Aus gleichen Gründen macht es z.B. auch Sinn Sägerestholz und Waldholz und weitere NaWaRo-Inputstoffe mit land- und forstwirtschaftlichen Abfällen in einer gemeinsamen Anlage einzusetzen und nur anteilig nach dem NaWaRo-Bonus zu vergüten, d.h. auch für die feste und flüssige Biomasse sollten Listen für Nebenprodukte gemäss Anlage 2 V ermöglicht werden.

Ein grundsätzlicher Einbezug aller biogenen Abfälle in den NaWaRo-Bonus macht keinen Sinn, da diverse Abfälle aus hygienerechtlichen Aspekten in spezifischen Abfallbehandlungsanlagen eingesetzt werden sollte.

**zu Frage 11:** Insgesamt begrüßt der BBE die Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung im EEG. Die Erhöhung des KWK-Bonus ist ein wichtiges Signal für die Erhöhung der Energieeffizienz. Aufgrund der veränderten Marktbedingungen bei den Investitions- und Biomassebeschaffungskosten ist per se zu erwarten, dass zukünftig Bioenergieanlagen nur noch in Verbindung mit einem sinnvollen Wärmenutzungskonzept einen ökonomischen Anlagenbetrieb erzielen können. Von daher ist zu erwarten, dass viele Altanlagen eine Wärmenutzung nachrüsten und dass Neuanlagen überwiegend mit einem effizienten Wärmekonzept geplant werden.

Der BBE sieht jedoch folgenden inhaltlichen Nachbesserungsbedarf beim KWK-Bonus:

- Die Altanlagenregelung sollte auch für Anlagen, die bereits eine KWK-Nutzung haben, den KWK-Bonus aber bisher nicht erhalten (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Für Altanlagen mit KWK-Nutzung und KWK-Bonus sollten die neuen Qualitätsanforderungen des KWK-Bonus aus Bestands-Schutzgründen nicht gelten
- Streichung der Mehrkosten von 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung als Anspruchsvoraussetzung in I, Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Vereinfachung der erforderlichen Nachweise (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummern 6 und 7 des § 1 Abs. 2 EnEV aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste, keine abschliessende Liste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummer 2 aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien) und Aufnahme in die Positivliste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27): sinnvolle Wärmenutzungen zur Aufbereitung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden (auch Gärreste-Trocknung), sollte durch KWK-Bonus möglich sein (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien); in jedem Fall sollte das Trocknen von Holz aus Kurzumtriebsplantagen mit der Begrenzung einer maximal zulässigen Energiemenge, in die Positivliste aufgenommen werden
- die Abwärmenutzung zur Verstromung insbesondere in ORC-Anlagen sollte durch den KWK-Bonus ermöglicht werden, d.h. von der Streichung von der Negativliste und Aufnahme in die Positivliste Nach Anlage 3 IV: der Ausschluss der Abwärmenutzung insbesondere mittels Organic-Rankine-Cycle ist nicht sachgerecht. Die Abwärmenutzung ermöglicht die CO<sub>2</sub>-freie Erzeugung ansonsten meist ungenutzter Wärme und sollte daher in den Anwendungsbereich des KWK-Bonus kommen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

Zur Förderung und Vergütungsstruktur der Biogasanlagen: Die durch das EEG geförderten Bioenergieanlagen sind in ihrem ökonomischen Anlagenbetrieb neben den Investitionskosten von den laufenden Betriebskosten und hier insbesondere den Brennstoffkosten abhängig. Die Brennstoffkosten unterliegen über eine Anlagenlaufzeit von 20 Jahren Preisschwankungen und beinhalten damit eine unsichere Plangröße. Die bisherige Struktur des NaWaRo-Bonus ist mit festgelegten Vergütungssätzen relativ starr und erlaubt es somit nicht Preissteigerungen bzw. Preisschwankungen auszugleichen. Es besteht somit insbesondere bei starken Biomassepreissteigerungen auf den Beschaffungsmärkten und grundsätzlich bei Agrarmarktpreissteigerungen die Gefahr, dass bestehende und in Betrieb gehende Anlagen in ihrem

wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gefährdet sind. Die allgemeine Inflationsrate wird zudem durch die NaWaRo-Vergütungssätze nicht aufgefangen. Die beschriebenen Entwicklungen auf den Biomassemärkten müssen bei der Novellierung des EEG unbedingt berücksichtigt werden, indem eine Flexibilisierungskomponente bei den Vergütungssätzen in das Gesamtsystem erwogen wird. Der im EEG-Regierungsentwurf erhöhte NaWaRo-Bonus für Biogasanlagen trägt dieser Entwicklung ansatzweise Rechnung, kann aber die tatsächlichen Biomassepreissteigerungen nicht kompensieren.

Weiterhin muss ein nachgebesserter Nawaro-Bonus neben Neuanlagen auch für Altanlagen gelten, da unter den gestiegenen Inputkosten insbesondere die Bestandsanlagen leiden. Insofern muss angepasste NaWaRo-Bonus für alle Anlagen gelten.

## **Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Frage 1:** Bei den Bioenergie-Vergütungs- und Degressionssätzen des § 27 sieht der BBE folgenden Änderungsbedarf:

### **Grundsätzliche Punkte:**

- ein schnelles Verabschieden und Inkrafttreten der EEG-Novelle ist für die Bioenergie zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit dringende Notwendigkeit. Ziel: Inkrafttreten des neuen EEG zum 1.8.2008 mit rückwirkender Geltung der neuen Vergütungsregelungen zum 1.1.2008 (s. ausführlich BBE-Positionspapier)
- die Degression in § 20 sollte nur für die Grundvergütung und nicht für die Boni gelten
- Einsatz von Betriebshilfsstoffen bei Biogasanlagen muss förderunschädlich sein

### **Technologiebonus:**

- kostenadäquate Anpassung des Technologiebonus für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu: § 27)
- Anpassung des maximalen Methanverlusts von 0,5 Prozent auf ein praxistaugliches messbares und technisch umsetzbares Niveau (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Gewährung des Technologiebonus auf die gesamte produzierte Strommenge, z.B. für ORC-Anlagen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Erweiterung der Technologieliste beim Technologiebonus (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

- Erweiterung der Technolieliste beim Technologiebonus um

*4. bei der anaeroben Vergärung Technologien zum Substrataufschluss genutzt werden, die den Methanertrag um mindestens 12,5% steigern*

*5. die Gärreste in Brennstoff umgewandelt und als solcher genutzt oder in den Verkehr gebracht werden.*

- Ausweitung des Technologiebonus für Hochtarif-/und Niedertarifeinspeisung

- Ausweitung des Geltungsbereichs des Technologie-Bonus für Altanlagen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

## **NaWaRo-Bonus:**

- Grundsätzlich wünschenswert: Flexible und dynamische Ausgestaltung des NaWaRo-Bonus, um eine Anpassung an die Marktpreisschwankungen bei den Biomassebeschaffungskosten zu gewährleisten und einen dauerhaften ökonomischen Anlagenbetrieb zu ermöglichen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).

-Aufhebung der Beschränkung des NaWaRo-Bonus für flüssige Bioenergie bis 150 kW (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

- erhöhter NaWaRo-Bonus sollte konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas (gestiegene Beschaffungskosten für alle Biomassen erschweren wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, gilt auch z.B. für Holz und Pflanzenöle)

- wenn Öffnung des Ausschliesslichkeitsprinzips beim NaWaRo-Bonus, dann sollte dies konsequenterweise für alle Biomassen gelten, d.h. auch für feste und flüssige Biomasse und nicht nur für Biogas (aus gleichen Gründen macht es z.B. auch Sinn Sägereestholz und Waldholz in einer gemeinsamen Anlage einzusetzen und nur anteilig nach dem NaWaRo-Bonus zu vergüten)

- Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien sollte wie im geltenden EEG den NaWaRo-Bonus auch für Neuanlagen erhalten und daher von der Negativliste gestrichen werden. Aufnahme von Betriebshilfsstoffen (anorganische und organische) in die Positivliste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

- anaerobe Grünschnittverwertung sollte auf Positivliste beim NaWaRo-Bonus gesetzt werden, ebenso verschiedene Bioabfälle (Tiefäkalien, Abfälle aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflegematerialien)

- der Gülle-Bonus sollte anteilig (nur für die ersten 150 kW) auch für größere Anlagen bis 500 kW gewährt werden, um einen "Gülle-Tourismus" zu verhindern gelten die 30-Massenprozent nur für die ersten 150 kW

- alternativ: zur ausgewiesenen Förderung von kleinen, dezentralen Anlagen mit Güllennutzung sollte die Eingangsstufe der Grundvergütung von derzeit 150 kW auf 50 kW gesenkt und die Vergütung auf 13,68 Ct/kWh angehoben werden (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).

- Geltung des erhöhten NaWaRo-Bonus auch für Altanlagen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).
- Klarstellung in der Positivliste des NaWaRo-Bonus, dass Durchforstungsholz als Landschaftspflegeholz gilt und die Vergütungshöhe in Höhe von 4 ct/kWh Anwendung findet (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27).

## **KWK-Bonus:**

- Die Altanlagenregelung sollte auch für Anlagen, die bereits eine KWK-Nutzung haben, den KWK-Bonus aber bisher nicht erhalten (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Für Altanlagen mit KWK-Nutzung und KWK-Bonus sollten die neuen Qualitätsanforderungen des KWK-Bonus aus Bestands-Schutzgründen nicht gelten
- Streichung der Mehrkosten von 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung als Anspruchsvoraussetzung in I, Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Vereinfachung der erforderlichen Nachweise (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummern 6 und 7 des § 1 Abs. 2 EnEV aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste, keine abschliessende Liste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Streichung der Nummer 2 aus der Negativliste des KWK-Bonus und Aufnahme in die Positivliste (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien) und Aufnahme in die Positivliste (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27): sinnvolle Wärmenutzungen zur Aufbereitung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden (auch Gärreste-Trocknung), sollte durch KWK-Bonus möglich sein (ggf. unter Festlegung von Effizienzkriterien); in jedem Fall sollte das Trocknen von Holz aus Kurzumtriebsplantagen mit der Begrenzung einer maximal zulässigen Energiemenge, in die Positivliste aufgenommen werden
- die Abwärmenutzung zur Verstromung insbesondere in ORC-Anlagen sollte durch den KWK-Bonus ermöglicht werden, d.h. von der Streichung von der Negativliste und Aufnahme in die Positivliste Nach Anlage 3 IV: der Ausschluss der Abwärmenutzung insbesondere mittels Organic-Rankine-Cycle ist nicht sachgerecht. Die Abwärmenutzung ermöglicht die CO<sub>2</sub>-freie Erzeugung ansonsten meist ungenutzter Wärme und sollte daher in den Anwendungsbereich des KWK-Bonus kommen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

**zu Frage 4:** Zur Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes: In Deutschland und Europa unterliegt die Produktion jeglicher Biomasse Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards, wie Cross Compliance oder der Guten Fachlichen Praxis. Für den weiteren Marktausbau der Bioenergie im Strommarkt fordern der BBE und seine Mitgliedsverbände ausdrücklich eine Nachhaltigkeit der Biomasseproduktion und –nutzung, auch für Biomasseimporte, ein. Die in EEG-Anlagen eingesetzten Biomassen müssen zu definierendie an europäischen Standards angelehnten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, um ein Umwelt- und Sozial-Dumping durch Biomasse-Importe ist



ausdrücklich zu verhindern. Eine Verordnungsermächtigung im EEG zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien (ähnlich wie im Biokraftstoffquotengesetz) wird daher von der Bioenergiebranche zur Sicherung eines nachhaltigen Bioenergie-Ausbaus ausdrücklich begrüßt. Umweltrelevante Anforderungen an den Biomasseanbau werden und sollten auch zukünftig in der guten fachlichen Praxis für die Land- und Forstwirtschaft geregelt werden und müssen bzw. sollten nicht durch das EEG aufgegriffen werden.

**zu Frage 6:** Die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW ist kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich, eine diesbezügliche Nachhaltigkeitsverordnung und effiziente Zertifizierungsverfahren. Ein Umwelt- und Sozialdumping durch importierte, nichtnachhaltige Pflanzenöle muss ausgeschlossen werden.

### III. Markt- und Netzintegration

#### **Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**zu Frage 1:** Um die Anlagenbetreiber bereits frühzeitig zu ermutigen, sich aktiv in den Energiemarkt einzubringen, sollte die sehr restriktive Regelung der Eigenvermarktung in § 17 nochmals kritisch überdacht werden. Denkbar wäre z.B. einen bestimmten Prozentsatz des Stroms von der Andienungspflicht auszunehmen und die Festlegungszeiträume zu verkürzen. Den Spielraum für die Eigenvermarktung zu erhöhen, hat den Vorteil, schon frühzeitig intelligente Konzepte auf dem Markt zu testen und einen Teil des EEG Stroms aus dem EEG in den freien Wettbewerb zu entlassen.

Grundsätzlich soll die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien marktwirtschaftlich werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zum einen dem Anlagenbetreiber eine Deckelung der erzielbaren Einnahmen diktiert, andererseits der Anlagenbetreiber einer Bioenergieanlage dem hohen Risiko der Unwirtschaftlichkeit ausgesetzt.

Steigen beispielsweise die Preise für die Einsatzstoffe und auch die freien Energiepreise in Zukunft deutlich an, wird der Anlagenbetreiber mehr Ausgaben für die Einsatzstoffe haben, sein Erlös ist jedoch gesetzlich durch das EEG begrenzt. Dies kann zur Unterdeckung führen, obwohl der Anlagenbetreiber womöglich bei einem freien Verkauf des Stroms an Dritte wirtschaftlich arbeiten könnte. Nutznießer einer solchen Entwicklung, die viel wahrscheinlicher als ein Sinken der Preise ist, sind einseitig die Netzbetreiber, denn sie bekommen in Zeiten, in denen die Strompreise über der EEG-Vergütung liegen, garantiert günstigen Strom.

Durch die Möglichkeit eines freien Verkaufs des Stromes können sich die erneuerbaren Energien eher auf die angestrebte Marktfähigkeit einstellen. Das EEG soll den Anlagenbetreibern eine Mindestvergütung sichern, aber keine Limitierung. Wird EEG-Strom frei veräußert und nicht den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt, so senkt sich auch die EEG-Umlage, was sich günstig auf die Verbraucherpreise auswirkt.

Den Netzbetreibern ist sicherlich zuzugestehen, dass sie gewisse Kalkulationen über die verfügbare Energiemenge vornehmen müssen. Der Planungszeitraum von einem halben Jahr ist aber zu lang und kann für Anlagenbetreiber in ungünstigen Situationen das Aus bedeuten.

Als Konsequenz sollte in § 17 die Einschränkung verankert werden, dass dies nicht für Anlagenbetreiber gilt, die Vergütung nach § 27 beanspruchen wollen. Denn im Gegensatz zu Wasserkraft, Wind- und Sonnenenergie ist die Stromerzeugung aus Biomasse stark von den Einkaufspreisen der Einsatzstoffe abhängig. Andernfalls könnte zumindest für Biomasse ein kürzerer Zwangsandienungszeitraum als ein Jahr im Gesetz vorgesehen werden.

## Fragen der Fraktion der FDP

**zu Frage 4:** Der Planungszeitraum von einem halben Jahr ist zu lang und kann für Anlagenbetreiber in ungünstigen Situationen das wirtschaftliche Aus bedeuten.

Als Konsequenz sollte in § 17 die Einschränkung verankert werden, dass dies nicht für Anlagenbetreiber gilt, die Vergütung nach § 27 beanspruchen wollen. Denn im Gegensatz zu Wasserkraft, Wind- und Sonnenenergie ist die Stromerzeugung aus Biomasse stark von den Einkaufspreisen der Einsatzstoffe abhängig. Andernfalls könnte zumindest für Biomasse ein kürzerer Zwangsandienungszeitraum als ein Jahr im Gesetz vorgesehen werden.

**zu Frage 5:** Der BBE sieht beim Technologiebonus im Bereich der Bioenergie folgenden Nachbesserungsbedarf vor:

- kostenadäquate Anpassung des Technologiebonus für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu: § 27)
- Anpassung des maximalen Methanverlusts von 0,5 Prozent auf ein praxistaugliches messbares und technisch umsetzbares Niveau (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Gewährung des Technologiebonus auf die gesamte produzierte Strommenge, z.B. für ORC-Anlagen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Erweiterung der Technologielliste beim Technologiebonus (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)
- Erweiterung der Technologielliste beim Technologiebonus um

*4. bei der anaeroben Vergärung Technologien zum Substrataufschluss genutzt werden, die den Methanertrag um mindestens 12,5% steigern*

5. die Gärreste in Brennstoff umgewandelt und als solcher genutzt oder in den Verkehr gebracht werden.

- Ausweitung des Technologiebonus für Hochtarif-/und Niedertarifeinspeisung
- Ausweitung des Geltungsbereichs des Technologie-Bonus für Altanlagen (s. ausführlich BBE-Positionspapier, alter § 31 jetzt neu § 27)

## IV. Netzkapazität/Netzausbau

### **Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**zu Frage 1:** Beim Einspeisemanagement in den § 11 und 12 sowie bei den Anschlussvoraussetzungen in § 6 sind bei der Beurteilung der grundlastfähigen Bioenergieanlagen folgende Aspekte und Korrekturen unbedingt zu beachten:

#### **zu § 6 Nr. 1 Buchstabe a (Anschlussvoraussetzungen)**

Der vorgesehene Einbau einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung, die durch den Netzbetreiber bei Netzüberlastung bedient werden kann, ist für Holz(heiz)kraftwerke sämtlicher Betriebsarten und für Pflanzenöl - Blockheizkraftwerke unzumutbar und zum Teil schlichtweg unmöglich.

Bereits bei noch zu bauenden Holzheizkraftwerken würde eine derartige Einrichtung unverhältnismäßige, weil grundlegende und umfangreiche Änderungen im Anlagenkonzept erfordern. Der Einbau eines Wärmespeichers, wie in der amtlichen Begründung zum EEG - neu 2009 vorgesehen, ist hierbei keine Lösung. Wir bitten zu bedenken, dass nicht nur die aktuelle Feuerungswärmeleistung bzw. Generatorleistung den störungsfreien und effizienten Betrieb einer hochkomplexen Anlagentechnik bestimmt, sondern in Folge dieser Größen weitere Parameter, wie z.B. die Wärmeauskopplung, bestimmt werden. Da nicht bekannt ist, wie lange die jeweilige Leistungsreduktion andauern soll, lässt sich auch kein sinnvoller Wärmespeicher bauen.

Biomasseanlagen, insbesondere mit Kraft- Wärme-Kopplung, lassen sich nicht einfach von außen "abregeln". Es kann durch derartige Eingriffe zu Anlagenschäden oder zu Folgeschäden, z.B. durch verringerte oder aussetzende Wärmelieferung von KWK- Anlagen kommen.

Bei Biomasse- Altanlagen wäre eine Nachrüstung, die in Konsequenz des § 6 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 31.12.2010 gefordert werden könnte, nicht nur unzumutbar, sondern unmöglich. Bestandsanlagen, die unter den Voraussetzungen EEG 2000 bzw. des EEG 2004 geplant, gebaut und angeschlossen wurden, müssten kurzfristig verfahrenstechnisch auf

modulierenden Betrieb umgebaut werden, was nicht nur vollkommen unverhältnismäßig, sondern einfach nicht machbar wäre.

Ferner ist die elektrische Leistung einer Biomasseanlage dem Netzbetreiber bekannt und für ihn kalkulierbar.

Wir bitten daher **dringend**, um Einfügung eines Satzes 2 zum § 6, wonach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a abweichend nicht für Biomasseanlagen gelten soll.

## **zu § 11 und 12 (Einspeisemanagement)**

hier gilt das oben zu § 6 Gesagte analog. Wir bitten an dieser Stelle nochmals, Biomasseanlagen und insbesondere die Bestandsanlagen von den Bestimmungen des § 11 aus zu nehmen.

Zudem müssen alle finanziellen Nachteile des Anlagenbetreibers durch Abschalten der Anlage durch den Netzbetreiber gesetzlich entschädigt werden.

Bei der Härtefallgrenze des § 12 ist zu prüfen, ob diese für Anlagenbetreiber wirtschaftlich tragbar ist. Bei der Anwendung der Härtefallregelung ist zu konkretisieren, wie die Mindereinspeisung einer Anlage ermittelt wird.

## Positionen des Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) zur Novellierung des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG)



Inhalte:

- Aktuelle Marktsituation der Bioenergie im Strommarkt
- Die Novellierung des EEG – BBE-Forderungen

**Aktuelle Marktsituation  
der Bioenergie im Strommarkt**

## Entwicklung des biogenen Strommarktes und Marktpotenzial

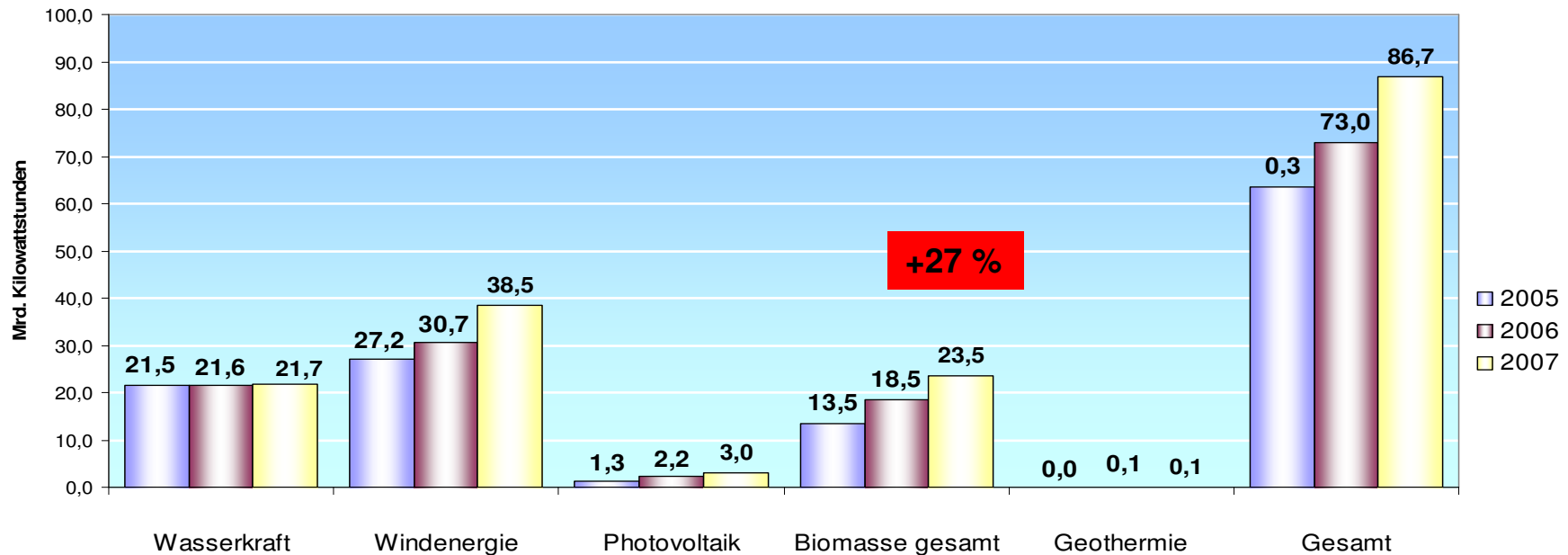
- Marktanteil-Biomasse-Strom in 2004: 1,6 %
- Marktanteil-Biomasse-Strom in 2005: 2,2 %
- Marktanteil-Biomasse-Strom in 2006: 2,9 %
- Marktanteil-Biomasse-Strom in 2007: 3,9 %
- CO<sub>2</sub>-Einsparung durch Biomasse-Strom in 2007: 21,16 t
- Möglicher Marktanteil Biomasse-Strom bis 2020: 10,0 %
- Möglicher Marktanteil Biomasse-Strom bis 2030: 18,0 %



## Entwicklung des biogenen Strommarktes und Marktpotenzial

Erneuerbare Energien Stromversorgung

Zuwachs EE-Strom 2007 gegenüber 2006 entspricht der Jahresproduktion eines AKW (Bsp. Brokdorf o. Philippsburg II)



**EE-Anteil 2007 am deutschen Stromverbrauch: 14,3%**

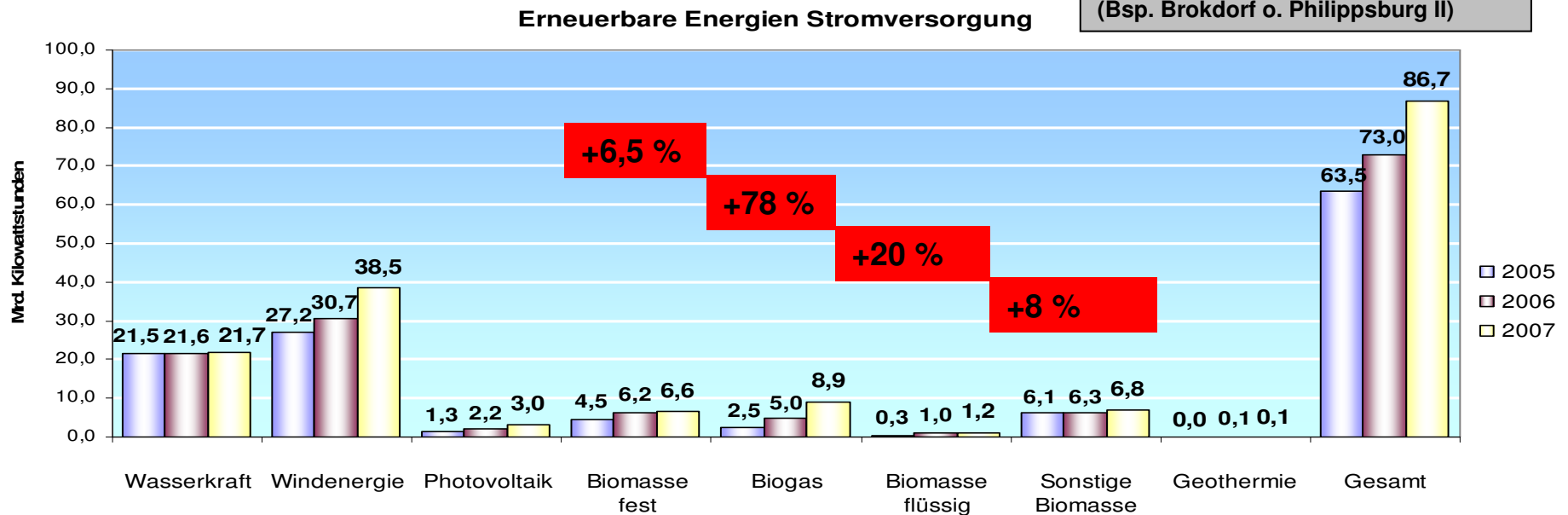
**Bioenergie-Anteil 2007 am deutschen Stromverbrauch: 3,9%**

Quellen: BEE auf Basis Branchenverbände, AG EESat, BDEW, ISET, VDN, IE; Wachstumsraten gerundet

Wasserkraft ohne Pumpspeicherkraftwerke, sonstige Biomasse: biogene Abfälle, Deponiegas

## Entwicklung des biogenen Strommarktes und Marktpotenzial

Zuwachs EE-Strom 2007 gegenüber 2006 entspricht der Jahresproduktion eines AKW (Bsp. Brokdorf o. Philippsburg II)



**EE-Anteil 2007 am deutschen Stromverbrauch: 14,3%**

**Bioenergie-Anteil 2007 am deutschen Stromverbrauch: 3,9%**

Quellen: BEE auf Basis Branchenverbände, AG EESat, BDEW, ISET, VDN, IE; Wachstumsraten gerundet

Wasserkraft ohne Pumpspeicherkraftwerke, sonstige Biomasse: biogene Abfälle, Deponiegas

**Die Novellierung des EEG  
- BBE-Forderungen**

## Grundvergütung (§ 27, Absatz 1):

- die Grundvergütung für Anlagen bis 150 kW steigt um 1 Cent/kWh auf 11,67 Cent/kWh (gilt auch für Altanlagen)
- die Grundvergütungen für die anderen Leistungsklassen bleiben unverändert
- die Vergütung für Anlagen größer 5 MW wird jedoch nur gewährt, sofern der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird (s. § 27, Absatz 3)
- Öffnung des Ausschliesslichkeitsprinzips: auch Biomassen außerhalb der Biomasseverordnung (jedoch ohne Vergütung, nur anteilig)

## NaWaRo-Bonus (§ 27, Absatz 4, Satz 2 und Anlage 2):

- in Anlage 2: Positivliste und Negativliste für Geltungsbereich des NaWaRo-Bonus

**Forderung: Schlempe und anaerobe Grünschnittvergärung auf Positivliste, ebenso verschiedene Bioabfälle (Tierfäkalien, Abfälle aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflegematerialien), Förderunschädlichkeit von Betriebshilfsstoffen**

- für Biogas Öffnung des Ausschliesslichkeitsprinzips des NaWaRo-Bonus (anteilige Vergütung, Nachweis d. Umweltgutachter)

**Forderung: wenn, dann Öffnung für alle Biomassen, Änderung des Status „Umweltgutachter“ in „Sachverständige“**

- der NaWaRo-Bonus für Biogas erhöht sich für Anlagen bis 500 kW um 2,0 Cent/kWh von 6 Cent/kWh auf 8,0 Cent/kWh

**Forderung: Erhöhung wie im Kabinettsentwurf vorgesehen beibehalten, Anpassung für alle Biomassen gemäss gestiegener Brennstoffkosten, Geltung auch für Altanlagen, für Stroh-HKW auch über 5 MW**

## NaWaRo-Bonus (§ 27, Absatz 4, Satz 2 und Anlage 2):

- der NaWaRo-Bonus für Biogasanlagen bis 150 kW erhöht sich um zusätzlich 2 Cent/kWh, wenn der Anteil von Gülle mindestens 30 Volumenprozent beträgt (Nachweis durch Umweltgutachter)

**Forderung: anteiliger Gülle-Bonus auch für größere Anlagen**

- der NaWaRo-Bonus für die Verbrennung (!) von Holz beträgt für Anlagen ab 500 kW bis 5 MW wie bisher 2,5 Cent/kWh, allerdings für Holz aus Kurzumtriebsplantagen und Landschaftspflegeholz 4 Cent/kWh

**Forderung: definitorische Klarstellung von Landschaftspflegeholz, Durchforstungsholz gilt als Landschaftspflegeholz**

- für flüssige Bioenergieträger (Pflanzenöl-BHKW) gilt der NaWaRo-Bonus nur für Anlagen bis 150 kW (gilt nicht für Zünd- und Stützfeuerung und gilt nicht für Altanlagen)

**Forderung: Aufhebung der Beschränkung für flüssige Bioenergie**

## KWK-Bonus (§ 27, Absatz 4, Satz 3 und Anlage 3):

- der KWK-Bonus wird um 1 Cent/kWh von derzeit 2 Cent/kWh auf 3 Cent/kWh erhöht (gilt bis 20 MW)
- die Gewährung des KWK-Bonus wird in Anlage 3 an Anspruchsvoraussetzungen und erforderliche Nachweise geknüpft (Strom i.S.d. des KWK-Gesetzes, Wärmenutzung nach Positivliste, Ersatz fossiler Energie und Mehrkosten von 100 € je kW Wärmeleistung)

**Forderung: neuen Anforderungen sollten nicht für KWK-Altanlagen gelten, Streichung der Mehrkostenregelung, Vereinfachung der Nachweise**

## KWK-Bonus (§ 27, Absatz 4, Satz 3 und Anlage 3):

- in Anlage 3 ist zudem eine Positivliste und eine Negativliste für den Geltungsbereich des KWK-Bonus vorgesehen, Ausschluss u.a. von Kirchen und provisorischen Gebäuden, Biomassetrocknung (außer Holzpellets), Abwärmenutzung zur Verstromung in ORC-Anlagen

**Forderung: Aufnahme der Biomassetrocknung und Gärrestetrocknung auf Positivliste (ggf. mit Effizienzkriterien), ebenso Abwärmenutzung zur Verstromung in ORC-Anlagen sowie von Kirchen und provisorischen Gebäuden, keine abschließende Liste**

- der KWK-Bonus gilt auch für Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1.8.2004), wenn die Anlagen erstmals nach dem 31.12.2008 in KWK betrieben werden (§ 66 Übergangsbestimmungen, Absatz 1, Satz 3)

**Forderung: KWK-Bonus auch für Altanlagen mit vorhandener Wärmenutzung**



## Technologie-Bonus (§ 27, Abs. 4, Satz 1 und Anlage 1):

- **der Technologie-Bonus beträgt wie bisher 2 Cent/kWh nach Maßgabe der Anlage 1 und gilt für Anlagen bis 5 MW**

### **Forderungen:**

- **Erweiterung der Technologiелiste / Technologieoffenheit**
- **Ausweitung des Technologie-Bonus für HT/NT-Einspeisung**
- **Gewährung des Technologiebonus auf die gesamte produzierte Strommenge, z.B. für ORC-Anlagen**
- **Ausweitung des Geltungsbereichs für Altanlagen**
- **kostenadäquate Anpassung des Technologie-Bonus für die Gaseinspeisung**

## Technologie-Bonus (§ 27, Absatz 4, Satz 1 und Anlage 1):

- in Anlage 1 werden die Voraussetzungen zur Gewährung des Technologie-Bonus definiert
  - nur für Anlagen mit KWK-Nutzung oder
  - elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 %
  
  - für Gaseinspeisung:
    - max. Methanemissionen von 0,5 %
    - max. Stromverbrauch von kWh/qm<sup>3</sup> Rohgas
    - Prozesswärme für Aufbereitung aus EE

**Forderung: Anpassung der Voraussetzungen auf ein praxistaugliches und messbares Niveau**

## Degression (§ 20):

- die jährliche Degression für Biomasseanlagen wird um 0,5 % von derzeit 1,5 % /a auf 1 % /a abgesenkt
- Degression in Höhe von 1 % gilt aber auch für alle Boni

**Forderung: Degression sollte nicht für Boni gelten**

## Vergütungsbeginn und -dauer (§ 21):

- die Vergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahrs zu zahlen

**Forderung: bisherige Regelung der Neuinbetriebnahme bei Erweiterung um mehr als 50 % der Investitionskosten sollte beibehalten werden**

## Anschlussvoraussetzungen (§ 6):

- Anlagen größer 100 kW benötigen technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung

**Forderung:** - Bioenergie von Regelung ausnehmen, in jedem Fall Altanlagen ausnehmen

- 100 kW-Grenze zu niedrig, Korrektur

## Einspeisemanagement (§§ 11 und 12):

- Anlagen größer 100 kW dürfen bei Netzüberlastung vom Netzbetreiber geregelt werden

**Forderung:** - sollte nicht für grundlastfähige Bioenergie gelten, in jedem Fall Altanlagen ausnehmen

- mind. Korrektur der 100 kW-Regelungsgrenze auf 500 kW

- Entschädigung aller finanziellen Nachteile des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber

## Eigenvermarktung (§ 17)

- Eigenvermarktung in Halbjahresfrist

**Forderung: kürzerer Wechselzeitraum**

## Vergütung von Strom aus mehreren Anlagen (§ 19):

- mehrere Anlagen in räumlicher Nähe gelten als eine Anlage

**Forderung: Bestandsschutz für Altanlagen, Aufnahme in die Übergangsregelungen des § 66, Kriterium „räumliche Nähe“ streichen**

## Verordnungsermächtigungen (§ 64):

- Nachhaltigkeitsanforderungen für Strom aus Biomasse
- Listen für NaWaRo-, KWK- und Technologiebonus

**Forderung: Verordnungsermächtigungen des § 64 unter  
Parlamentarvorbehalt, Verordnungen nur für Neuanlagen**

## Weitere Forderung:

- **schnelles Inkrafttreten der EEG-Novelle**